

# **Resozialisierung auf dem Prüfstand**

## **Experten fordern Aktionsprogramm für Hamburg**

Vorschläge zur weiteren Umsetzung des Berichts der Fachkommission vom 8. Februar 2010 „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“

Hamburg, im Januar 2014

**Dr. Holle-Eva Lühr** - Leitende Oberstaatsanwältin i.R., Hamburg

**Horst Becker** - Vorsitzender Richter der Großen Strafkammer 7 als  
Strafvollstreckungskammer, Landgericht Hamburg

**Prof. Dr. Bernd Maelicke** - Leuphana Universität Lüneburg, Kiel

## Vorwort

Am 8. Februar 2010 hat die Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ ihren Bericht vorgelegt. Eine umgehende Prüfung der insgesamt 105 Vorschläge und Empfehlungen wurde zugesagt.

Nach nunmehr fast vier Jahren muss festgestellt werden, dass zwar eine Vielzahl von Veränderungen stattgefunden hat, dass aber bei den wichtigsten strukturellen und nachhaltigen Vorschlägen zur Optimierung der Leistungsfähigkeit des Systems der Resozialisierung in Hamburg grundlegende Fortschritte nur sehr begrenzt festzustellen sind.

Drei Mitglieder der Kommission haben deshalb in den letzten Monaten in dieser Expertise die Aufgaben untersucht, die nunmehr dringend optimiert werden sollten:

- Entwicklung eines ressortübergreifenden Gesamtkonzepts der Resozialisierung
- Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit
- Übergangsmanagement
- Personalentwicklung.

Im Wesentlichen handelt es sich um Aktualisierung und Vertiefung der Aussagen des Kommissionsberichts, nur ist mittlerweile der Handlungsbedarf weiterhin angestiegen.

Alle fachlichen und empirischen Argumente sprechen dafür, diesen aufgezeigten Weg der Optimierung entschlossen zu beschreiten – geschieht dieses weiterhin nur zögerlich, werden offenkundige Möglichkeiten der Rückfallreduzierung und der Verbesserung der Lage von (potentiellen) Opfern sehenden Auges vernachlässigt.

Die Verfasser danken allen Unterstützern, die diese Untersuchung in den letzten Monaten hilfreich begleitet haben, sowohl in Hamburg wie in den benachbarten Bundesländern. Besonders gilt dies für Rechtsanwalt Urs Tabbert, Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft.

Hamburg, im Dezember 2013

Dr. Holle Eva Löhr, Leitende Oberstaatsanwältin i. R., Hamburg

Horst Becker, Vorsitzender Richter der Großen Strafkammer 7 als Strafvollstreckungskammer, Landgericht Hamburg

Prof. Dr. Bernd Maelicke, Leuphana Universität Lüneburg, Kiel

## **Inhalt**

- 1. Bericht der Fachkommission**
- 2. Bisherige Umsetzung**
- 3. Zwischenbilanz**
- 4. Vorschläge zur weiteren Umsetzung**
  - 4.1. Gesamtkonzept: Strukturelle Neuordnung und gesetzliche Verankerung aller ambulanten und stationären Maßnahmen der Resozialisierung
    - 4.1.1. Ist-Situation
      - 4.1.1.1. Strukturell
      - 4.1.1.2. Konzeptionell
    - 4.1.2. Ländervergleich
      - 4.1.2.1. Zuordnung der Sozialen Dienste der Justiz
      - 4.1.2.2. Freie Straffälligenhilfe
    - 4.1.3. Veränderungsvorschläge
      - 4.1.3.1. Amt für ambulante und stationäre Resozialisierung
      - 4.1.3.2. Landesresozialisierungs-Gesetz als Grundlage
  - 4.2. Veränderungsvorschläge für Teilbereiche
    - 4.2.1. Gemeinnützige Arbeit
      - 4.2.1.1. Ist-Situation in Hamburg
      - 4.2.1.2. Ländervergleich
      - 4.2.1.3. Veränderungsvorschlag
    - 4.2.2. Übergangsmanagement
      - 4.2.2.1. Vorzeitig Entlassene mit Bewährungshelfer
      - 4.2.2.2. Entlassene mit Endstrafe und vorzeitig Entlassene ohne Bewährungshelfer
        - 4.2.2.2.1. Ist-Situation
        - 4.2.2.2.2. Ländervergleich
        - 4.2.2.2.3. Veränderungsvorschläge
      - 4.2.2.3. Entlassene aus der Untersuchungshaft
        - 4.2.2.3.1. Rahmenbedingungen für ein Übergangsmanagement

- 4.2.2.3.2. Hilfen bei der Entlassung
  - 4.2.2.3.2.1. Krankenversicherungsschutz
    - 4.2.2.3.2.1.1. Ist-Situation
    - 4.2.2.3.2.1.2. Veränderungsvorschlag
  - 4.2.2.3.2.2. Sonstige Hilfen
    - 4.2.2.3.2.2.1. Ist-Situation
    - 4.2.2.3.2.2.2. Veränderungsvorschlag

## **5 . Personalentwicklung**

### **Anhang**

|            |                           |        |           |
|------------|---------------------------|--------|-----------|
| Anhang I   | Ländervergleich           | Seiten | 37 bis 43 |
| Anhang II  | Gemeinnützige Arbeit      | Seiten | 44 bis 54 |
| Anhang III | Übergangsmanagement       | Seiten | 55 bis 59 |
| Anhang IV  | Krankenversicherung       | Seiten | 60 bis 68 |
| Anhang V   | Personal im Justizvollzug | Seiten | 69 bis 70 |

## **Vorschläge zur weiteren Umsetzung des Berichts der Fachkommission vom 8. Februar 2010**

### **„Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“**

#### **1. Bericht der Fachkommission**

Die Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ hat am 8. Februar 2010 ihren Bericht dem Justizsenator Dr. Till Steffen vorgelegt. Dieser sagte eine umgehende Prüfung der insgesamt 105 Vorschläge und Empfehlungen zu.

In ihrem Bericht hat die Kommission konsensual ein Gesamtkonzept einer „Integrierten Resozialisierung“ für die Freie und Hansestadt Hamburg entwickelt, das einen zentralen Entwicklungsschwerpunkt auf ein optimiertes „Übergangsmanagement“ mit dem Ziel einer verbesserten sozialen Integration und einer Reduzierung der Rückfälle von jährlich ca. 2300 Haftentlassenen legt (ca. 1700 mit Endstrafe plus ca.600 auf Bewährung Entlassene).

Neben zahlreichen Detailvorschlägen bezogen sich die Hauptvorschläge auf eine koordinierte Fortentwicklung des Systems der Resozialisierung in Hamburg mit den zentralen Akteuren der Justizbehörde, des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe und der sog. Freien Straffälligenhilfe durch privat-gemeinnützige Träger und Verbände.

#### **2. Bisherige Umsetzung**

In seinem Arbeitsprogramm für die laufende Legislaturperiode hatte der Senat angekündigt, auf der Basis des Berichts der Fachkommission bis Ende 2011 ein Resozialisierungskonzept vorzulegen.

Die Bürgerschaft hat im November 2011 und im Dezember 2012 den Senat mehrfach ersucht, ein Resozialisierungskonzept vorzulegen, mit dem die vorhandenen Kapazitäten der mit Entlassungs- und Bewährungshilfe befassten

Behörden und freien Träger zu einem verzahnten Entlassungsmanagement zusammengeführt werden.

Eine ausführliche Stellungnahme des Senats erfolgte in der Drucksache 20/2161.

Darin wird eine vollständige Neugliederung des Reso-Systems zurückgewiesen, statt dessen sollen Fortschritte durch gezielte Ergänzungen und Optimierungen erreicht werden.

Insgesamt 34 Empfehlungen werden als von den zuständigen Behörden vollständig oder bereits umgesetzt dargestellt.

12 Empfehlungen wurden bereits aufgegriffen, bei ihnen sollen aber noch weitere Voraussetzungen geklärt werden.

Bis auf weiteres zurückgestellt wurden 9 Empfehlungen mit der Begründung, dass gegenwärtig im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen andere Vorschläge als prioritär erachtet werden.

Bei 20 weiteren Empfehlungen wird eine Realisierung aus fachlichen Erwägungen nicht geplant.

Die restlichen 30 Empfehlungen bleiben in der Stellungnahme des Senats unerwähnt.

### **3. Zwischenbilanz**

Eine Zwischenbilanz macht deutlich, dass durch die Arbeit der Kommission – sowohl in ihrem aktivierenden und prozesshaften Vorgehen wie mit ihren praxistauglichen Vorschlägen - ein umfangreicher Innovationsschub ausgelöst wurde. Da alle Empfehlungen der Kommission auf der Grundlage von über 50 Fachgesprächen mit den jeweils betroffenen Fach- und Führungskräften aller Reso-Akteure in Hamburg abgestimmt wurden, zeigt sich hier das Potential und das Engagement der Resozialisierungspraxis in Hamburg mit dem Ziel umfassender Reformen. Nur so ist auch die relativ schnelle Umsetzung der o. g. bereits umgesetzten 34 Empfehlungen zu erklären.

Allerdings ist kritisch anzumerken, dass es sich dabei überwiegend um Detailvorschläge handelt, die – auch im Vergleich zu anderen Bundesländern – zu einem großen Teil notwendige fachliche und rechtliche Klärungen betreffen, die dem bundesweiten Stand der Fachdiskussion entsprechen und eher nur einen Nachholbedarf verringert haben.

In der Auflistung der zurückgestellten, der nicht prioritären und der fachlich abgelehnten Vorschläge finden sich jedoch die sog „big points“, die aus der Sicht der Kommission die wesentlichen und qualitativ besonders relevanten Innovationsaufgaben beschreiben.

Die Stellungnahme des Senats kann deshalb nur als Zwischenetappe auf dem langen Weg zu einer notwendigen Gesamtreform angesehen werden.

Zentrale Innovationsaufgaben (neben vielen noch ungelösten Detailaufgaben ) sind weiterhin:

- Leitlinien einer integrierten Resozialisierung
- Aufbau eines leistungsfähigen Übergangsmanagements in Kooperation des Fachamtes für Straffälligen- und Gerichtshilfe mit der Freien Straffälligenhilfe
- Einführung eines professionellen Fallmanagements
- Übertragung der Gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen an freie Träger
- Anlauf- und Beratungsstelle für Straffällige in freier Trägerschaft
- Einrichtung eines Opferfonds
- Optimierungen im Amt für Strafvollzug und im Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe
- Optimierung der rechtlichen Rahmenbedingungen
- Fachanweisung zur Durchführung der Gerichtshilfe und der Bewährungshilfe
- Ausbau der kriminologischen Forschung.

## **4. Vorschläge zur weiteren Umsetzung**

Die folgenden Vorschläge konzentrieren sich auf 4 Entwicklungsschwerpunkte („big points“), die nunmehr mit Priorität aufgegriffen werden sollten, um dringend erforderliche qualitative und strukturelle Verbesserungen zu erreichen.

### **4.1. Gesamtkonzept: Strukturelle Neuordnung und gesetzliche Verankerung aller ambulanten und stationären Maßnahmen der Resozialisierung**

Resozialisierung als gemeinsame Aufgabe (Komplexleistung) der ambulanten und stationären Träger erfordert eine schnittstellenübergreifende, durchgehende Interventionsgestaltung nach einem für alle verbindlichen fachlichen Konzept und unter wirksamer Steuerung der Kooperation aller Akteure. Deshalb wird in erster Linie ein umfassendes Gesamtkonzept vorgeschlagen, durch welches strukturell und inhaltlich diese Anforderungen zur optimalen Resozialisierung von Straffälligen am besten verwirklicht werden können.

#### **4.1.1. Ist – Situation**

Die derzeitigen Bedingungen für einen optimal gestalteten Resozialisierungsprozess sind in Hamburg strukturell ungünstig und konzeptionell unzureichend festgelegt.

##### **4.1.1.1. Strukturell**

Strukturell ist ein wesentlicher Mangel darin zu sehen, dass die drei tragenden Säulen der Resozialisierung - Vollzug, Soziale Dienste der Justiz und Freie Straffälligenhilfe - in unterschiedlicher Weise unterschiedlichen Behörden zugeordnet sind:

Der Vollzug wird vom Strafvollzugsamt in der Justizbehörde geleitet.

Die Sozialen Dienste der Justiz - Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht – sind im „Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe“ in das Bezirksamt Eimsbüttel integriert, also auf einer kommunalen Durchführungsebene für ministerielle Aufgaben. Bei dieser Behörde liegt die Dienstaufsicht; ministeriell und für die Fachaufsicht ist die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Integration

(BASFI) für die Sozialen Dienste zuständig. Diese Zuordnung zu einer kommunalen Behörde stellt eine bundesweit einmalige Besonderheit dar, die nicht aufgrund systematischer Überlegungen, sondern im Jahr 2006 durch politische Umstände zustande kam.

Bei den freien Trägern der Straffälligenhilfe ist die Lage noch unübersichtlicher, wobei strukturell drei Organisationsformen zu unterscheiden sind:

- Spezifische Einrichtungen, die ausschließlich Hilfen für Straffällige anbieten
- Einrichtungen, die Straffälligenhilfe als ein Segment in ihren Leistungskatalog aufgenommen haben
- Einrichtungen, die neben anderen Personengruppen auch Straffälligen Hilfeleistungen anbieten.

Gänzlich unübersichtlich ist dabei die behördliche Zuständigkeit - Justizbehörde oder BASFI – für Finanzierung und fachliche Steuerung; zum Teil findet sich eine Mischform unter Verteilung dieser beiden Aufgaben auf beide Behörden. Eine systematische Zuordnung der freien Träger zur Zuständigkeit der genannten Behörden hat offenbar nie stattgefunden.

Ein weiterer wesentlicher Mangel im Hamburger System der Resozialisierung ist darin zu sehen, dass die Freie Straffälligenhilfe im Verhältnis zu den beiden anderen Säulen der Resozialisierung - bildlich gesprochen – eher nur ein schwacher Halm ist; insoweit besteht großer Handlungsbedarf für einen Ausbau. Denn Studien belegen, dass ambulante Resozialisierungsmaßnahmen wirksamer sind im Hinblick auf die Legalbewährung und die soziale Integration und günstiger im Hinblick auf die Kosten als stationäre, wobei die freien Träger eine größere Nähe zu den Straffälligen und ihrem sozialen Empfangsraum haben und eine größere Akzeptanz bei ihnen genießen als staatliche Dienste.

#### **4.1.1.2 Konzeptionell**

Konzeptionell fehlt es an einem für alle Akteure verbindlichen Katalog rechtlicher Regelungen für eine durchgehende Interventionsgestaltung.

Das Hamburgische Strafvollzugsgesetz vom 14. Juli 2009 (HmbStVollzG) enthält detaillierte Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung. Lediglich in § 107 HmbStVollzG ist in ganz allgemeiner Form eine enge Zusammenarbeit mit Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe, Bewährungshilfe, Wohlfahrtsverbänden, Behörden und ehrenamtlich tätigen

Vereinen und Personen verbindlich vorgeschrieben; ergänzend hierzu schreibt § 16 HmbStVollzG die frühzeitige Kontaktaufnahme der Anstalt mit den genannten Behörden und Einrichtungen zur Entlassungsvorbereitung vor, namentlich auch eine rechtzeitige Beteiligung der Bewährungshilfe.

Für die Sozialen Dienste der Justiz regeln Dienstanweisungen und Kooperationsvereinbarungen die interne fachliche Aufgabenwahrnehmung und die schnittstellenübergreifende Zusammenarbeit mit den Anstalten.

Die Einbindung der freien Träger und ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit den übrigen Akteuren der Resozialisierung sind - soweit ersichtlich - in keiner Weise verbindlich festgelegt.

#### **4.1.2. Ländervergleich**

##### **4.1.2.1. Zuordnung der Sozialen Dienste der Justiz**

Ein Vergleich der Bundesländer (insbesondere der norddeutschen) zeigt, dass nur in Hamburg die „Sozialen Dienste der Justiz“ für erwachsene Straftäter (= Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) sich nicht in der Zuständigkeit der Justiz befinden:

- In Schleswig-Holstein liegt die Zuständigkeit sowohl für den Vollzug wie für die Sozialen Dienste wie für die Förderung der Freien Straffälligenhilfe „in einer Hand“ in der Abteilung 2 des Justizministeriums. So kann die fachliche Entwicklung dieser drei Säulen inkl. der personellen und sachlichen Ressourcen zentral entwickelt und gesteuert werden. Personelle Überhänge wegen zurückgegangener Gefangenenzahlen konnten so aus dem Vollzug in die Gerichtshilfe und in die Bewährungshilfe umgesteuert werden.
- Die gleiche Organisationsregelung findet sich im Justizministerium in Mecklenburg-Vorpommern (Abt. 2: Justizvollzug, Ambulante Straffälligenarbeit, Gnadenwesen). Seit 2012 wird die gesamte ambulante Resozialisierung im Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit konzentriert. Das gesamte Übergangsmanagement zwischen Vollzug und ambulanten Diensten wird von der Abt. 2 geplant und gesteuert.
- Beim Senator für Verfassung und Justiz in Bremen ist die Zuständigkeit für den Justizvollzug, die Sozialen Dienste der Justiz und für Alternativen zum Freiheitsentzug in der Abt. 4 gebündelt.

- Auch in Niedersachsen liegt die Gesamtzuständigkeit im Justizministerium, allerdings aufgeteilt in die beiden Abteilungen Justizvollzug (Abt. III) und Strafrecht, Strafprozessrecht, Soziale Dienste (Abt. IV).

#### **4.1.2.2. Freie Straffälligenhilfe**

In Hamburg beruht die Einbindung von freien Trägern in die Straffälligenhilfe nicht auf einem behördlich bewusst gestaltetem Konzept, sie ist eher zufällig zustande gekommen. Die freien Träger agieren unkoordiniert nebeneinander und haben sich erst vor Kurzem - am 27.08.2013 – zu einem "Landesverband Freie Straffälligenhilfe" zusammengeschlossen. Mittel für die Freie Straffälligenhilfe kommen sowohl aus dem Haushalt der Justizbehörde als auch dem der BASFI. Dabei ist in dem Nebeneinander von Zuständigkeiten in der Justizbehörde und der BASFI schwer zu überschauen, wie die Aufgabenübertragungen zustande gekommen sind, wer die fachliche Kontrolle hat und – jedenfalls im Bereich der Sozialbehörde - welche unter den Ausgaben für Leistungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 ff. SGB XII Mittel für Straffälligenhilfe sind.

Ein Vergleich mit den vorstehend genannten Bundesländern hinsichtlich der Aufgabenübertragung und Mittelzuwendung an freie Träger der Straffälligenhilfe zeigt, dass Hamburg diesbezüglich weit hinter anderen Bundesländern zurücksteht.

Die Hamburger Justizbehörde gibt Mittel an freie Träger für verschiedene Resozialisierungsangebote<sup>1</sup> in Höhe von insgesamt € 17.900.<sup>2</sup>

Auch die BASFI fördert verschiedene Projekte freier Träger für Straffällige. Dabei handelt es sich im Schwerpunkt um (zuwendungsfinanzierte bzw. vergütungsfinanzierte) Projekte des sozialpädagogisch begleiteten Wohnens für Männer und Frauen gem. § 67 ff SGB XII durch die Träger Integrationshilfen e. V. und die Wohnheim GmbH des Hamburger Fürsorgevereins.<sup>3</sup> Insgesamt belaufen sich die Mittel aus der BASFI für die Freie Straffälligenhilfe jährlich auf rund € 835.100.00.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Einzelheiten siehe Anhang I, Freie Straffälligenhilfe, Hamburg, Justizhaushalt.

<sup>2</sup> Die Zahlen und Angaben stammen aus der Antwort des Senats vom 18. Juni 2013 auf die Kleine Anfrage vom 10.06.2013, Drucksache 20/8337.

<sup>3</sup> Auch diese Angaben stammen aus der in Fußn. 2 genannten Drucksache.

<sup>4</sup> Einzelheiten siehe Anhang I, Freie Straffälligenhilfe, Haushalt der BASFI.

Der Gesamtaufwand für den Einsatz freier Träger in der Straffälligenhilfe in Hamburg durch Mittel aus der Justizbehörde und der BASFI zusammen kann also mit rund € 853.000,00 jährlich veranschlagt werden.

In Schleswig-Holstein hat das Justizministerium ab 1991 eine gezielte Strategie der Umsteuerung aus dem stationären in den ambulanten Bereich betrieben und zunehmend freie Träger mit Aufgaben der Straffälligenhilfe beauftragt. Zugleich ist ein starker Landesverband für Soziale Strafrechtspflege als Zusammenschluss aller freien Träger der Straffälligenhilfe entstanden, der die Fachdiskussion zu vollzugs- und kriminalpolitischen Themen im Lande maßgeblich mit prägt. Die umfangreiche Einbindung der Freien Straffälligenhilfe hat eine gesetzliche Grundlage in § 9 BGG-SH, in dem die Aufgabenübertragung auf freie Träger und ihr Vorrang vor staatlichen Diensten geregelt ist.

Entsprechend dieser programmatischen Stärkung der dritten Säule wird die Freie Straffälligenhilfe durch Zuwendungen auch faktisch und finanziell gestärkt.

Für Projekte in freier Trägerschaft für übertragene justizielle Aufgaben (TOA, Gemeinnützige Arbeit) sowie für vielfältige Angebote freier Träger innerhalb und außerhalb der Vollzugsanstalten wendet das Justizministerium<sup>5</sup> insgesamt Mittel i. H. von jährlich rund € 4.000.000,00 auf.

Mecklenburg-Vorpommern hat gleich nach der Wiedervereinigung zu Beginn des Aufbaus des Systems der ambulanten stationären und ambulanten Straffälligenhilfe den ambulanten Bereich als starke Säule gestaltet. Dabei liegt - in Fortsetzung der traditionell umfassenden staatlichen Versorgungsstruktur - ein deutlicher Schwerpunkt bei einer starken Bewährungshilfe, die insbesondere das Übergangsmanagement maßgeblich trägt. Gleichwohl sind in großem Umfang Aufgaben der Straffälligenhilfe auf freie Träger übertragen worden; der Gesamtaufwand hierfür beträgt € 795.418,00<sup>6</sup> jährlich, allein aus dem Justizhaushalt.<sup>7</sup>

In Niedersachsen ist von den justizförmigen Aufgaben nur der TOA auf freie Träger übertragen worden. Ein besonderes Angebot – neben der Gemeinnützigen Arbeit – stellt das auf einen freien Träger übertragene Projekt „Geldstrafenverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“ mit einem umfangreichen Fördervolumen

---

<sup>5</sup> Weitere Mittel für Straffälligenhilfe werden auch in Schleswig – Holstein vom Sozialministerium gezahlt; hierzu können mangels zuverlässiger Daten keine Angaben gemacht werden.

<sup>6</sup> Einzelheiten siehe Anhang I, Freie Straffälligenhilfe, Mecklenburg - Vorpommern.

<sup>7</sup> Über Zuwendungen aus dem Haushalt der Sozialbehörde können auch für Mecklenburg–Vorpommern keine Angaben gemacht werden.

dar. Hinzu kommen Mittel für Wohnprojekte. Insgesamt wurden im Jahr 2012 Mittel i. H. von € 896.839,00<sup>8</sup> aus dem Justizhaushalt<sup>9</sup> für freie Träger der Straffälligenhilfe zur Verfügung gestellt. Ein besonderes Qualitätsmerkmal ist in Niedersachsen ein seit Jahren etabliertes und bewährtes Netz von Anlauf- und Beratungsstellen in freier Trägerschaft.

In Bremen gibt es seit langer Zeit eine Vielzahl von freien Trägern, die in verschiedener Weise Angebote zur Unterstützung von Straffälligen bieten. Nach einer Strukturreform und Zusammenführung von Vollzug, Sozialen Diensten der Justiz und Freier Straffälligenhilfe in einer Abteilung beim Senator für Justiz und Verfassung ist diese Trägervielfalt konzeptionell genutzt und die Freie Straffälligenhilfe weiter ausgebaut worden. Für übertragene justizielle Aufgaben, das Übergangsmanagement und verschiedene Projekte mit Hilfen allgemeiner Art beläuft sich der Gesamtaufwand für Straffälligenhilfe in freier Trägerschaft<sup>10</sup> aus dem Justizhaushalt<sup>11</sup> auf jährlich € 815.000,00.

In Berlin sind in den vergangenen 15 Jahren zunehmend freie Träger in die Straffälligenhilfe eingebunden worden, allerdings nicht nach einem umfassenden Konzept, sondern eher punktuell bei als wichtig erachteten Aufgaben. Schwerpunkte sind dabei schulische und berufliche Qualifizierung, Beratung und Betreuung von Strafgefangenen und Behandlungsmaßnahmen durch freie Träger in den Anstalten.

Zusammen ergibt sich ein Gesamtaufwand für Straffälligenhilfe in freier Trägerschaft in Berlin allein aus dem Justizhaushalt<sup>12</sup> i. H. von rund € 2.427.350,00 jährlich.<sup>13</sup>

Zu diesem Vergleich des Einsatzes freier Träger für Aufgaben der Straffälligenhilfe in verschiedenen Bundesländern ist eine wichtige Einschränkung zu machen: Die Zahlen für Zuwendungen oder Leistungsentgelte können zum einen schon deswegen nicht rein rechnerisch miteinander verglichen werden, weil die Länder und dementsprechend die Zahl der ambulant oder stationär betreuten Straffälligen unterschiedlich groß sind; in etwa vergleichbar sind insoweit lediglich Hamburg und Schleswig-Holstein. Zum anderen stützen sich die Angaben und Zahlen auf sehr unterschiedliche Quellen; dabei enthalten die Quellen – anders als für Hamburg – in den zum Vergleich herangezogenen Bundesländern nur Angaben zu Mitteln aus dem Justizhaushalt. Auch in diesen Ländern kommt aber durchaus auch ein Einsatz freier Träger für Straffällige und entsprechende Mittelzuwendung durch die jeweilige

---

<sup>8</sup> Einzelheiten siehe Anhang I, Freie Straffälligenhilfe, Niedersachsen.

<sup>9</sup> Über Zuwendungen aus dem Haushalt der Sozialbehörde sind auch für Niedersachsen keine Angaben möglich.

<sup>10</sup> Einzelheiten siehe Anhang I, Freie Straffälligenhilfe, Bremen.

<sup>11</sup> Angaben zu Mitteln aus dem Haushalt der Sozialbehörde sind auch für Bremen nicht möglich.

<sup>12</sup> Angaben zu Mitteln aus dem Haushalt der Sozialbehörde sind auch für Berlin nicht möglich.

<sup>13</sup> Einzelheiten siehe Anhang I, Freie Straffälligenhilfe, Berlin.

Sozialverwaltung in Betracht, was hier nicht berücksichtigt werden konnte. Solche Beträge wären dann den genannten Summen aus dem Justizhaushalt hinzu zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der genannten Einschränkungen erlauben die genannten Angaben und Zahlen gleichwohl die Bestätigung der eingangs getroffenen Aussage dahingehend, dass Hamburg im Einsatz freier Träger der Straffälligenhilfe weit hinter anderen Bundesländern zurück steht.

In Hamburg besteht großer Entwicklungsbedarf in der konzeptionellen und finanziellen Stärkung der dritten Säule. Resozialisierung als soziale Integration kann erheblich effizienter und effektiver gestaltet werden durch die Mitwirkung freigemeinnütziger Organisationen des Dritten Sektors.

#### **4.1.3.1. Amt für ambulante und stationäre Resozialisierung**

In struktureller Hinsicht wird eine Zusammenführung aller staatlichen ambulanten Dienste (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, TOA, Haftentlassungshilfe einschließlich Übergangsmanagement) mit dem Vollzug in der Justizbehörde in einem „Amt für (ambulante und stationäre) Resozialisierung“ vorgeschlagen. Zu den ambulanten Diensten gehören des Weiteren auch Projekte der Freien Straffälligenhilfe. Insoweit ist im Hinblick auf die o. g. unterschiedlichen Organisationsformen und Inhalte der Aufgabenwahrnehmung eine Einschränkung erforderlich. Als ambulante Dienste, die verbunden mit Fachaufsicht und Finanzierung durch die Justiz gefördert werden, gelten nur jene freien Träger der Straffälligenhilfe,

- die Dienstleistungen während der Inhaftierung und in Sachzusammenhang damit weitere nach der Entlassung übernehmen (Übergangsmanagement) oder
- auf die justizförmige Aufgaben dauerhaft übertragen worden sind.

Eine solche Zusammenführung aller ambulanten und stationären Träger der Resozialisierung in einem Amt bietet die Möglichkeit, den gesamten Prozess der Resozialisierung bei gemeinsamer Fachaufsicht und gemeinsamer Ressourcenverwaltung konzeptionell, organisatorisch, rechtlich, personell und finanziell zu steuern.

In fachlicher Hinsicht könnte durch ein solches umfassendes Amt die Resozialisierungskette als Komplexleistung aller Träger durch schnittstellenübergreifende, durchgehende Interventionen nach den Grundsätzen der Maßnahmen- und Beziehungskontinuität effektiv und effizient gestaltet werden.

In struktureller Hinsicht kann durch ein solches Amt die Umgestaltung des Hamburger Systems der Resozialisierung in seinen drei Säulen vorgenommen werden. Bei sinkenden Gefangenzahlen sollte eine schrittweise Umsteuerung vom stationären in den ambulanten Bereich stattfinden unter Verstärkung der Bewährungshilfe und dem Ausbau der Freien Straffälligenhilfe. Insoweit wird auf die fortgeschrittene System- und Praxisentwicklung in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Niedersachsen hingewiesen.

#### **4.1.3.2. Landesresozialisierungs-Gesetz als Grundlage**

Resozialisierung als gemeinsame Leistung aller ambulanten und stationären Leistungserbringer im schnittstellenübergreifenden Zusammenwirken erfordert verpflichtende gemeinsame Gestaltungsgrundsätze für die Interventionen, für die Kooperation und, systembezogen, die Entwicklung eines Netzwerkes für das Handeln aller Akteure im Verbund. So wirksam eine fachliche Steuerung durch ein gemeinsames Amt für (ambulante und stationäre) Resozialisierung für Intervention und Kooperation auch sein mag, so ist der Verpflichtungsgrad nicht so stark wie eine gesetzliche Regelung wie z.B. für den Strafvollzug im HmbStVollzG. Noch bedeutsamer ist der Umstand, dass Leistungserbringer in der Resozialisierungskette nicht nur die ambulanten und stationären Dienste der Justiz sind, sondern auch öffentliche Träger der Sozialhilfe, Wohlfahrtsverbände und kommunale oder kirchliche Einrichtungen. Sie alle gilt es in einem regionalen Netzwerk zusammenzuführen und Grundsätze für ihre Zusammenarbeit und eine Gesamtplanung aufzustellen. Das kann nicht allein durch die Justizbehörde geregelt werden, sondern ist Aufgabe und Verpflichtung für alle Behörden und Institutionen, die in Hamburg an der Komplexleistung Resozialisierung mitwirken.

Parallel zum HmbStVollzG sollte deshalb ein Landesresozialisierungs-Gesetz geschaffen werden, in welchem umfassend die Aufgaben aller an der Resozialisierung beteiligten Leistungserbringer, die gemeinsamen Gestaltungsgrundsätze und die ressortübergreifenden Verpflichtungen im Netzwerk verbindlich geregelt werden. Erst dann kann von einer politischen, rechtlichen und fachlichen Gleichwertigkeit der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg gesprochen werden.

## **4.2. Veränderungsvorschläge für Teilbereiche**

In zweiter Linie werden Vorschläge zu Änderungen im Hamburger System der Resozialisierung für Teilbereiche vorgeschlagen.

### **4.2.1. Gemeinnützige Arbeit**

Der erste Vorschlag betrifft die Gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen.

Die Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen ist ein wichtiges Instrument zur Steigerung der Wirksamkeit von Resozialisierung und zur Haftvermeidung. Ersatzfreiheitsstrafen sind in der Regel kurzfristig (zwischen 5 und 360, durchschnittlich etwa 50 – 60 Tagen). Ihre Verbüßung bedeutet für die Vollzugsanstalten eine erhebliche organisatorische und personelle Belastung. Für die Verurteilten bedeutet sie, dass sie für kurze Zeit aus ihren zumeist in mehrfacher Hinsicht deprivierten Lebensverhältnissen herausgelöst und im Vollzug mehr oder weniger nur verwahrt werden, ohne dass wegen der Kürze der Zeit sinnvolle Behandlungsmaßnahmen vorgenommen werden können. Durch die ersatzweise Ableistung gemeinnütziger Arbeit wird die nutzlose und wegen der Nebenfolgen schädliche Inhaftierung vermieden und zugleich ist durch den Kontakt zu den Fachkräften, die mit der Vermittlung beauftragt sind, die Möglichkeit zu beratenden Hilfsangeboten gegeben. Ziel eines auf Haftvermeidung und soziale Integration gerichteten Resozialisierungskonzeptes muss daher sein, das Instrument der Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit quantitativ (ersparte Hafttage) und qualitativ (sozialpädagogische Beratung) möglichst optimal zu gestalten.

Für die Effizienz der Arbeit einer Vermittlungsstelle in Gemeinnützige Arbeit sind im Wesentlichen zwei Umstände maßgeblich:

Zum einen geht es darum, eine größtmögliche Zahl von Verurteilten zu Ersatzfreiheitsstrafen zu erreichen und zur Aufnahme der Tätigkeit zu gewinnen und sodann bei Motivationseinbrüchen durch geeignete Interventionen zur Fortsetzung der Ableistung der auferlegten Tage zu bewegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der in Rede stehende Personenkreis i. d. R. in hohem Maße antriebslos ist, oft wegen physischer und psychischer Probleme weder einer regelmäßigen Arbeit nachgehen noch sein Leben einigermaßen geordnet gestalten kann und große Hemmnisse im schriftlichen Verkehr hat, insbesondere mit behördlichen Stellen.

Zum anderen geht es um die Akquise von geeigneten Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit für diese schwierige Klientel und eine gute Zusammenarbeit

mit diesen, einmal zur Betreuung problematischer Einzelfälle, des Weiteren zum grundsätzlichen Erhalt der Kooperation mit der Vermittlungsstelle.

#### **4.2.1.1. Ist-Situation in Hamburg**

In Hamburg sind MitarbeiterInnen der Sozialen Dienste im Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe im Fachamt Eimsbüttel in einer spezialisierten Abteilung für die Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit zuständig. Diese Aufgabe umfasst zwei Bereiche:

- Gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen.
- Gemeinnützige Arbeit als Auflage im Rahmen staatsanwaltschaftlicher oder gerichtlicher Einstellungen oder als Bewährungsaufgabe ( §§ 153a , 453b StPO).

Die Abteilung Gemeinnützige Arbeit ist mit 9 SozialpädagogInnen, 2 Verwaltungskräften und einer Abschnittsleitung (auf einer halben Stelle) ausgestattet. Für die Zahlen und Fakten zur Arbeit der Abteilung Gemeinnützige Arbeit im Einzelnen wird auf die tabellarische Aufstellung im Anhang II, Gemeinnützige Arbeit, Hamburg verwiesen.

#### **4.2.1.2. Ländervergleich**

Für einen Ländervergleich sind drei norddeutsche Bundesländer in den Blick genommen worden, in denen die Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit auf freie Träger übertragen worden ist; es sind die zwei Flächenländer Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie der Stadtstaat Bremen. Außerdem ist Berlin einbezogen worden, weil in Berlin die Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit zur Hälfte von den Sozialen Diensten der Justiz,<sup>14</sup> zur Hälfte von freien Trägern erledigt wird und die Gegebenheiten (bis auf die institutionellen) im Vergleich zu Hamburg in beiden Stadtstaaten vergleichbar sein dürften.

Der Vergleich bezieht sich auf Personalausstattung, Umfang des Aufgabenbereiches, Umrechnungsmaßstab (Zahl der zu arbeitenden Stunden pro Tag), Arbeitsergebnisse und weitere für einen Vergleich relevante Umstände. Er soll

---

<sup>14</sup> Die Leiterin des Amtes für Soziale Dienste in der Senatsverwaltung Berlin hat jedoch auf zweimalige Anfrage nicht geantwortet, so dass der Vergleich sich nur auf die Arbeit der Freien Träger beziehen konnte.

eine Aussage über die Effektivität der Aufgabenwahrnehmung durch freie Träger gegenüber jener durch staatliche Stellen ermöglichen. Die Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung<sup>15</sup> und die Arbeitsergebnisse sind – ebenso wie für Hamburg - in einer tabellarischen Aufstellung im Anhang II, Gemeinnützige Arbeit, dargestellt; auf diese Tabellen wird verwiesen. Hier sollen nur Schwierigkeiten für einen Vergleich genannt und damit zugleich betont werden, dass die Aussagekraft der Ergebnisse dadurch relativiert wird – ohne die Gesamttendenz und damit den offenkundigen Handlungsbedarf in Frage zu stellen.

Unbekannt ist z.B. die durchschnittliche Zahl der Tagessätze, die durch gemeinnützige Arbeit zu tilgen sind, in den zum Vergleich herangezogenen Bundesländern; diese können wegen regional unterschiedlichen Sanktionsverhaltens der Richter unterschiedlich hoch sein. Je höher diese Zahl ist, desto schwieriger ist es für den Klienten, die auferlegte Zahl abzuarbeiten; das wirkt sich auf den Betreuungsaufwand und auch auf die Tilgungsquote aus.

Unbekannt ist z.B. auch die Zahl und Qualität der Einsatzstellen in den vier Bundesländern und wie viel Arbeitsaufwand deshalb für die Akquise und Pflege dieser Stellen zu veranschlagen ist.

Eine Schwierigkeit liegt in dem Vergleich der Tätigkeit einer Vermittlungsstelle in einem Stadtstaat mit kurzen Wegen und jener in einem Flächenland mit großen Entfernungen.<sup>16</sup> In Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern gibt es jeweils vier Vermittlungsstellen am Sitz der jeweiligen Landgerichte. Zum Erstgespräch werden nur Klienten, die dort im Bezirk wohnen, schriftlich eingeladen. Auswärts wohnende Klienten würden bei schriftlicher Ladung zum Erstgespräch wegen weiter Anfahrtswege und entsprechender Kosten häufig nicht erscheinen. Deshalb machen die MitarbeiterInnen der Vermittlungsstellen in diesen Flächenländern in der Regel<sup>17</sup> Hausbesuche bei den im Umland wohnenden Klienten zum Erstgespräch und müssen dabei z. T. weite Strecken fahren. Auch die Einsatzstellen vor Ort werden bei diesen Fahrten zur Kontaktpflege persönlich aufgesucht. Diese Arbeitsweise hat zwei Effekte: Zum einen werden durch eine solche aufsuchende Sozialarbeit Klienten eher bewegt, die gemeinnützige Arbeit aufzunehmen. Zum anderen bedeuten solche Hausbesuche in den oftmals sehr großen Landgerichtsbezirken einen ganz erheblichen Zeitaufwand, der Personalkapazitäten bindet.<sup>18</sup>

---

<sup>15</sup> Dabei ist für eine gemeinsame Bezugsgröße für einen Vergleich nur auf den Aufgabenbereich Gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen abgestellt und der Personalaufwand für etwaige weitere Aufgaben (z. B. Auflagen gem. § 153a StPO) nach entsprechenden Berechnungen abgezogen worden.

<sup>16</sup> In Mecklenburg-Vorpommern beträgt z. B. der Radius des Zuständigkeitsbereiches der Vermittlungsstelle in Rostock mehr als 100 km.

<sup>17</sup> Dies entfällt z.B., wenn Klienten von sich aus Einsatzstellen in Wohnortnähe vorschlagen.

<sup>18</sup> Nach Schätzungen von Mitarbeitern von Vermittlungsstellen in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern macht der Anteil an auswärts wohnenden Klienten zwischen einem Drittel und der Hälfte aller zu betreuenden Klienten aus.

Unter Berücksichtigung der genannten Unwägbarkeiten für einen Vergleich sind die im Folgenden genannten Ergebnisse, zusammengefasst in einem Effektivitätsquotienten (ersparte Hafttage<sup>19</sup> pro Stelle), deshalb nur im Sinne von richtungsweisenden Größenordnungen zu verstehen.

Die Berechnungen in den tabellarischen Aufstellungen haben folgende Effektivitätsquotienten ergeben:

|                        |              |   |
|------------------------|--------------|---|
| Hamburg                | <b>2.684</b> | ersparte Hafttage pro Stelle  |
| Bremen                 | <b>7.100</b> | ersparte Hafttage pro Stelle,<br>zu reduzieren um schätzungsweise gut ein Drittel <sup>20</sup> , |
| also etwa              | <b>4.500</b> | ersparte Hafttage pro Stelle  |
| Berlin                 | <b>9.042</b> | ersparte Hafttage pro Stelle  |
| Schleswig-Holstein     | <b>3.284</b> | ersparte Hafttage pro Stelle  |
| Mecklenburg-Vorpommern | <b>8.461</b> | ersparte Hafttage pro Stelle  |

Bei aller Vorsicht hinsichtlich der Vergleichbarkeit zeigen diese Ergebnisse insgesamt aber deutlich, dass die freien Träger im Hinblick auf die Effektivität (mehr Verurteilte werden erreicht und mehr Hafttage eingespart) und die Effizienz (mit weniger Stellen kostengünstiger) der Aufgabenwahrnehmung durch staatliche Dienste offensichtlich überlegen sind.<sup>21</sup>

#### **4.2.1.3.            Veränderungsvorschlag**

Als Konsequenz aus dem Ländervergleich wird auch für Hamburg die Übertragung der Gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen auf einen freien Träger vorgeschlagen.

<sup>19</sup> Eine weitere kleine Ungenauigkeit liegt in einem Unterschied in den statistischen Angaben in den miteinander verglichenen Bundesländern. Zum Teil ist Bezugsgröße neben den im laufenden Jahr ersparten Hafttagen die im laufenden Jahr abgeschlossenen Aufträge, zum Teil die eingegangenen Aufträge. Im letzteren Fall betreffen die ersparten Hafttage zum Teil noch Aufträge aus dem Vorjahr und ein Teil der Aufträge wird erst im Folgejahr abgeschlossen. Wenn keine großen Schwankungen im Geschäftsanfall eintreten, gleicht sich der Unterschied in der Zählweise in der Jahresfolge also in etwa aus.

<sup>20</sup> Wegen des um ein Drittel niedrigeren Umrechnungsmaßstabes (nur 4 Stunden pro Tag), s. im Einzelnen Anhang II, Gemeinnützige Arbeit, Bremen, Fußn. 4. .

<sup>21</sup> In Bayern sind nur noch freie Träger mit der Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit beauftragt, in Schleswig- olstein bis auf einen geringen Anteil im Landgerichtsbezirk Itzehoe ebenfalls.

Dadurch könnte zum einen in erheblichem Umfang Personal bei den Sozialen Diensten, die im Haushalt als Personalkosten eingestellt sind, eingespart werden. Nach einer Aufgabenübertragung auf freie Träger wären diese dann mit entsprechenden Zuwendungen zu fördern.

Zum anderen ist zu erwarten, dass wegen der bekannten größeren Akzeptanz der freien Träger gegenüber staatlichen Diensten mehr Klienten das Vermittlungsangebot annehmen werden und dadurch die Zahl der Gesamtfälle und, damit verbunden, die soziale Betreuung für einen größeren Personenkreis steigt. Das wäre ein weiterer wichtiger Schritt im Hinblick auf die Ziele größtmöglicher Haftvermeidung und sozialer Integration.

#### **4.2.2. Übergangsmanagement**

Übergangsmanagement ist der umfassende Begriff für miteinander verzahnte Entlassungsvorbereitung in den Anstalten und Betreuung nach der Entlassung. Hierbei gibt es in der Hauptsache zwei Zielgruppen: Entlassene mit Bewährungshelfer (Inhaftierte, die bedingt auf Bewährung entlassen und einem Bewährungshelfer unterstellt werden) und Entlassene ohne Bewährungshelfer (Inhaftierte, die Endstrafe verbüßen sowie auf Bewährung Entlassene ohne Unterstellung unter einen Bewährungshelfer). Aber auch Entlassene aus der Untersuchungshaft sind hier einzubeziehen, für die allerdings wegen der besonderen Problemlage (keine Behandlungsmaßnahmen in der UHA, zumeist sehr kurzfristige Entlassungen) auch besondere Lösungen für ein Entlassungsmanagement gefunden werden müssen.

Übergangsmanagement ist das zentrale vollzugs- und kriminalpolitische Thema der letzten 15 Jahre.<sup>22</sup> Vielfache Studien belegen, dass die meisten Rückfälle in den ersten 6 Monaten nach der Entlassung stattfinden und dass diese Zeit entscheidend ist für die Legalbewährung. Auch wenn in der Anstalt Behandlungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt sind, verlieren diese ihre Wirksamkeit, wenn nach der Entlassung nicht an diese angeknüpft wird und der Gefangene sich selbst überlassen bleibt. Übergangsmanagement ist eine unverzichtbare und erfolgreiche Strategie, um das Ziel einer erfolgreichen Resozialisierung und sozialen Integration zu erreichen

- durch eine schnittstellenübergreifende Kooperation aller stationären und ambulanten Beteiligten in der Resozialisierungskette (Vollzug, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe)
- nach einheitlichen fachlichen Leitlinien

---

<sup>22</sup> Siehe die Übersicht zur Projekten, Fachtagungen und Veröffentlichungen zum Übergangsmanagement unter [www.dbh-online.de/uebergm/](http://www.dbh-online.de/uebergm/).

- und eine aufeinander abgestimmte Kette der stationären und ambulanten Resozialisierungsmaßnahmen nach einheitlichen Prinzipien und mit übergreifenden Instrumenten und Methoden der Planung, Dokumentation und des Controlling (Grundsatz der durchgehenden Interventionsgestaltung).

Innovative Projekte in NRW wie MABIS oder RESI haben mit wissenschaftlicher Begleitung nachgewiesen, wie durch ein verbessertes Übergangsmanagement die bisherigen Rückfallquoten nach Strafvollzug in großem Umfang reduziert werden können ( MABIS: von 90% auf 32,8 %<sup>23</sup>, RESI: von 50% auf 13 %<sup>24</sup>).

Ein umfassendes Resozialisierungskonzept muss deshalb für beide Zielgruppen - Entlassene mit und ohne Bewährungshelfer – ein strukturell, personell, inhaltlich und methodisch wirksames Übergangsmanagement vorsehen. Das ist mit dem Bericht der Fachkommission vom 8.02.2010 geschehen, mitentwickelt und getragen von allen Akteuren der Resozialisierung in Hamburg. Die Umsetzung des Konzeptes insoweit ist jedoch bislang nicht erfolgt, eine Situation, die nicht länger hingenommen werden sollte.

#### **4.2.2.1. Vorzeitig Entlassene mit Bewährungshelfer**

Für das Übergangsmanagement für Probanden der Bewährungshilfe hat die Fachkommission in ihrem Bericht vom 10.02.2010 detaillierte Vorschläge gemacht.

Dabei geht es zum einen um die Einbindung der Bewährungshilfe an der Schnittstelle des Übergangs aus der Freiheit in die Haft nach Widerruf einer Bewährung im Wesentlichen zu dem Zweck, Informationen aus dem Verlauf der Bewährung an den Vollzug weiterzugeben für eine darauf abgestimmte Vollzugsplanung und –gestaltung.

Zum anderen und als eigentliche und wesentliche Aufgabe der Bewährungshilfe geht es um die Schnittstelle des Übergangs aus der Haft in die Freiheit und die anschließende Betreuung. Grundlage für das Übergangsmanagement insoweit ist § 16 HmbStVollzG, der eine rechtzeitige Beteiligung der Bewährungshilfe an der Entlassungsvorbereitung vorschreibt. Früher war es so, dass ein auf Bewährung aus dem Vollzug Entlassener seinen Bewährungshelfer oft erst mehrere Wochen nach der Entlassung erstmals gesehen hat und so erst sehr verspätet dessen Hilfe für die in Freiheit zu regelnden dringlichen Angelegenheiten in Anspruch nehmen konnte; er fiel – ebenso wie die ohne Bewährungshelfer Entlassenen – in das sog. Entlassungsloch. Deshalb hat die Fachkommission die in § 16 HmbStVollzG geforderte rechtzeitige Beteiligung der Bewährungshilfe an der

<sup>23</sup> Siehe über [www.dbh-online.de/uebergm/INA](http://www.dbh-online.de/uebergm/INA) Birgit Gosch u. Wolfgang Wirth: INA. Übergangsmanagement zur beruflichen Integration von (ehemaligen) Strafgefangenen, unter Rückfallraten.

<sup>24</sup> Plewig/Kohlschmidt, „Projekt RESI senkt die Rückfallquote nach dem Strafvollzug auf 13 %“, in: Forum Strafvollzug, 2012, S. 348 ff.

Entlassungsvorbereitung in ihrem Bericht im Einzelnen konkretisiert und bestimmte Schritte für den Bewährungshelfer in Abstimmung mit der JVA/Vollzugsabteilungsleitung mindestens 3 Monate vor der Entlassung vorgeschrieben. Da die Arbeitsbelastung der Bewährungshilfe seit vielen Jahren kontinuierlich mit einer durchschnittlichen Fallzahl von 105 – 107 Probanden für jeden Bewährungshelfer lag und die personelle Ausstattung somit schon für die bisherigen Aufgaben als unzureichend anzusehen war, hat die Fachkommission eine deutliche personelle Verstärkung der Bewährungshilfe gefordert, damit diese die ihr gesetzlich in § 16 HmbStVollzG schon seit 1. September 2009 auferlegten Aufgaben im Übergangsmanagement erfüllen kann

Eine frühzeitige Beteiligung der Bewährungshilfe an der Entlassungsvorbereitung findet derzeit jedoch nur in Einzelfällen statt.

Die vielfachen konzeptionellen, methodischen und systembezogenen Vorschläge der Fachkommission für das Übergangsmanagement durch die Bewährungshilfe sind ebenfalls noch nicht verwirklicht worden. Ihre Umsetzung bleibt weiterhin einzufordern.

Ein begrenzter, in der Sache aber wirkungsvoller Schritt ist allerdings getan worden, um das Entlassungsloch für Probanden der Bewährungshilfe zu verringern. In einer gemeinsam von den Beteiligten an einer Strafaussetzung zur Bewährung (Vollzugsanstalt, Staatsanwaltschaft, Strafvollstreckungskammer und Bewährungshilfe) erarbeiteten und von der Justizbehörde mit Wirkung zum 1. Juli 2011 erlassenen Regelung<sup>25</sup> sind die Abläufe zur Vorbereitung von Entscheidungen zur Strafaussetzung und zur Beteiligung der Bewährungshilfe<sup>26</sup> in den einzelnen Schritten und erforderlichen Fristen so detailliert vorgeschrieben worden, dass nunmehr der konkret bestellte Bewährungshelfer eine gewisse Zeit vor der Entlassung benannt wird. So ist eine Kontaktaufnahme des Bewährungshelfers mit dem betroffenen Strafgefangenen vor dessen Entlassung möglich. Die Kontaktaufnahme erfolgt in der Regel schriftlich und enthält den Hinweis, dass der Proband sich umgehend nach der Entlassung<sup>27</sup> beim Bewährungshelfer melden soll. Diese Regelung wird seit Juli 2011 zumeist eingehalten.

---

<sup>25</sup> Überarbeitete Fassung vom 8. Januar 2013

<sup>26</sup> Und zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht, die im hier relevanten Kontext nicht näher behandelt wird.

<sup>27</sup> Dies war früher zumeist erst 4 – 6 Wochen nach der Entlassung möglich.

#### **4.2.2.2. Entlassene mit Endstrafe und vorzeitig Entlassene ohne Bewährungshelfer**

Das Thema des Übergangsmanagements für Inhaftierte mit Endstrafe stand im Mittelpunkt der Beratungen und auch des Berichts der Kommission. Es geht um ca. 1700 Entlassene p.a., bei denen wegen einer ungünstigen Prognose eine vorzeitige Entlassung nicht realisiert wird.

Bei dieser Klientel ist die soziale Integration nach der Entlassung besonders gefährdet, ihre Rückfallquoten sind im bundesweiten Vergleich zu den von der Bewährungshilfe Betreuten nahezu doppelt so hoch.<sup>28</sup>

Während für die ca. 600 p.a. entlassenen Bewährungshilfe-Probanden 35 Bewährungshelfer zuständig sind, sind in der Haftentlassungshilfe für 1700 Entlassene p.a. nur 5 SozialpädagogInnen und 1 Verwaltungskraft eingesetzt – obwohl gerade dieses Klientel einen besonderen Hilfebedarf hat. Die Haftentlassungshilfe bietet ihre Beratung in ihren Sprechstunden in den Vollzugsanstalten an und führt auf Antrag des bzw. der Gefangenen ein Gespräch etwa 3 bis 6 Monate vor der Entlassung. In Anbetracht der personellen Ausstattung beschränkt sich die Tätigkeit der MitarbeiterInnen der Haftentlassungshilfe im Wesentlichen auf Hinweise zu Möglichkeiten für die Wohnungssuche und auf Angebote zur sozialen Integration oder für Problemlagen. Nach der Entlassung ist der Inhaftierte dann auf sich allein gestellt.

Die Kommission hat zur Thematik des Übergangsmanagements für Entlassene mit Endstrafe zusammenfassend festgestellt, dass es in Hamburg an einer durchgehenden und verbindlichen Organisation mangelt und dass die Synchronisierung der Maßnahmen zwischen den Vollzugsanstalten und der Haftentlassungshilfe unzureichend ist. Sie hat deshalb folgende zentrale Innovationsaufgaben definiert:

- Aufbau eines leistungsfähigen Übergangsmanagements in Kooperation des Fachamtes für Straffälligen- und Gerichtshilfe und der Freien Straffälligenhilfe
- Einführung eines professionellen Fallmanagements
- Anlauf- und Beratungsstelle für Straffällige in freier Trägerschaft.

---

<sup>28</sup> Jehle u.a., in: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Bundesministerium der Justiz, 2010.

Für Haftentlassene ohne Bewährungshelfer wurden konkrete Vorschläge für ein zentrales Übergangsmanagement durch eine „Fachstelle Übergangsmanagement“ detailliert dargelegt. Diese sollte aus der Beratungsstelle für Haftentlassene hervorgehen und in Zusammenarbeit mit den Vollzugsanstalten als zentrales Steuerungsinstrument alle anstehenden Entlassungen mindestens 3 Monate vor der Entlassung koordinieren. Sofern sich ergibt, dass der Inhaftierte einem Bewährungshelfer unterstellt werden wird, muss die Fachstelle nicht weiter tätig werden. In allen anderen Fällen, also für die große Zahl der Entlassenen mit Endstrafe (und die auf Bewährung nach Teilverbüßung Entlassenen, die keinem Bewährungshelfer unterstellt werden), soll die Fachstelle für das Übergangsmanagement zuständig sein. Sie soll für den Entlassenen durch einen Fallmanager die Klärung des Hilfebedarfs, die Vermittlung in Hilfsangebote und die Unterstützung bis zu 6 Monaten nach der Entlassung übernehmen. Freie Träger der Straffälligenhilfe sollten das Übergangsmanagement für Entlassene mit Endstrafe nach Prüfung durch die Fachstellen dann übernehmen, wenn der freie Träger schon im Vollzug Kontakt zu dem Inhaftierten hatte und die weitere Betreuung nach der Entlassung aus fachlichen Gründen entsprechend der Aufgabe des Trägers sinnvoll erscheint.

#### **4.2.2.2.1. Ist-Situation**

Von den oben genannten zentralen Innovationsaufgaben für Entlassene mit Endstrafe ist bislang keine erfüllt bzw. noch nicht einmal in Angriff genommen worden.

Betreffend die Einrichtung einer „Fachstelle Übergangsmanagement“ hat der Senat in der Drucksache 20/7359 lediglich ausgeführt: „Die Finanzierung dieser Maßnahme ist bis auf weiteres offen“.

#### **4.2.2.2.2. Ländervergleich**

In nahezu allen Bundesländern sind in den letzten Jahren Konzepte und Projekte entwickelt worden oder in Vorbereitung, die sich mit der systematischen Wiedereingliederung von Gefangenen aus der Haft in die Freiheit befassen. Diese sind sehr unterschiedlich in konzeptionellem Umfang, inhaltlicher Ausrichtung (z.B. nur bezogen auf Arbeit und Beschäftigung) oder betreffend die Zielgruppen (z.B. nur Probanden der Bewährungshilfe oder besondere Risikogruppen wie Sexualstraftäter).

Hier sollen nur Projekte betrachtet werden, die für Entlassene mit Endstrafe (bzw. ohne Bewährungshelfer) gelten.

Konzeptionell bis ins letzte Detail festgelegt und praktisch seit vielen Jahren erprobt ist das **Nachsorgeprojekt Chance in Baden-Württemberg**. Zielgruppe sind Strafgefangene, die Endstrafe verbüßen oder vorzeitig ohne Bewährungshelfer entlassen werden, Verurteilte zu Ersatzfreiheitsstrafen, die bereits mehrfach Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt haben und Untersuchungsgefangene (nur in besonders gelagerten Einzelfällen). Das Übergangsmanagement liegt in den Händen von freien Trägern der Straffälligenhilfe in Kooperation mit dem Vollzug und besteht in der Vorbereitung der Entlassung und der anschließenden umfassenden psychosozialen Betreuung des Gefangenen mit Hilfen für zentrale Lebens- und Problembereiche durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter der freien Träger.<sup>29</sup> Drei Aspekte sollen hier besonders hervorgehoben werden:

Dieses Konzept mit maßgeblicher Beteiligung von freien Trägern ist im Flächenland Baden-Württemberg sinnvoll und möglich, weil es hier traditionell eine Vielzahl von Vereinen und Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe gibt, die mit vielfältigen Projekten und Hilfen ein differenziertes und flächendeckendes Angebot für Straffällige vorhalten.

Anders als bei der Unterstellung durch einen Bewährungshelfer, welche von Gesetzes wegen für die Entlassenen die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Betreuung und Hinnahme von Kontrolle bedeutet, ist die Annahme des Angebots zur Entlassungsvorbereitung und Nachsorge für Entlassene mit Endstrafe freiwillig. Die Erkenntnisse aus der Begleitforschung zum Nachsorgeprojekt Chance in Baden-Württemberg haben gezeigt, dass nur gut die Hälfte der Inhaftierten das Angebot zur Nachbetreuung wahrnimmt und fast die Hälfte die Betreuung vorzeitig abbricht, wenn als wesentliches Ziel die materielle Existenzsicherung erreicht ist. An die Mitwirkungsbereitschaft der Klienten dürfen also keine zu hohen Erwartungen gestellt werden.

Das Nachsorgeprojekt Chance wurde bei Gründung im Jahr 2005 durch die Landesstiftung Baden-Württemberg finanziert, die diese ursprünglich auf 3 Jahre befristete Finanzierungszusage mehrfach verlängerte. Weil die wissenschaftliche Begleitforschung die positiven Wirkungen für die Resozialisierung der Projektteilnehmer belegt hat, ist seit 1. Januar 2013 die Finanzierung des Projekts durch den Justizhaushalt des Landes übernommen worden.

Hilfen für Entlassene mit Endstrafe bietet auch das umfassende und sehr ausdifferenzierte Konzept zum **Übergangsmanagement in Bremen**.<sup>30</sup> Es besteht aus drei großen Bausteinen, die sich in ihren Aufgaben gegenseitig ergänzen: Entlassungsvorbereitungs- (EVB) Pool, Berufshilfebüro (BHB) und

---

<sup>29</sup> Hinsichtlich näherer Einzelheiten wird auf die tabellarische Übersicht in Anhang III, Übergangsmanagement, Baden-Württemberg verwiesen.

<sup>30</sup> Nähere Darstellung in der tabellarischen Übersicht Anhang III, Übergangsmanagement, Bremen.

KompetenzCentrum. Das Übergangsmanagement bietet durch unterschiedliche organisatorische Einrichtungen und Verfahren Hilfen für alle Inhaftierten:

- Gefangene mit längeren Strafen, die in dem sog. formellen Verfahren über den EVB-Pool weiter in die Hilfesysteme verteilt werden.
- Gefangene im Kurzstrafenvollzug, Verbüßer von Ersatzfreiheitsstrafen und Untersuchungsgefangene, die entweder über den EVB-Pool im sog. direkten Zuweisungsverfahren (bei besonderem, d.h. hier kostenpflichtigem Hilfebedarf) an externe Fachdienste weitergeleitet werden oder für die der Vollzug zuständig ist für Beratung und Weiterleitung in externe Hilfsangebote. Hier ist in der letzten Zeit die Unterstützung stark ausgeweitet worden, wegen der Zunahme an EFS-Verbüßern<sup>31</sup> und des Umfangs des bei ihnen gegebenen Hilfebedarfs.

Ergänzt wird dieses Verteilungssystem über die JVA oder den EVB-Pool an externe Hilfen nach der Entlassung durch das Berufshilfebüro; es wird intern in der JVA betrieben und seine während der Haft eingeleiteten Maßnahmen werden ggf. nach der Entlassung durch das externe Berufshilfebüro fortgesetzt. Aufgaben sind Information und Beratung über berufs- und sozialintegrative Maßnahmen, Abklärung von Leistungsansprüchen (ALG I und II und Grundsicherung) nach der Entlassung, Vermittlung in Beschäftigung, Qualifizierung und Arbeit.

Das KompetenzCentrum als dritter und jüngster Baustein bietet nach der Entlassung für gering Qualifizierte Trainings-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen an.

Besondere Kennzeichen für das Bremer System sind eine starke Verantwortung des Vollzugs für die Entlassungsvorbereitung mit extern orientierter Integrationsplanung, eine ausgeprägte Einbindung freier Träger in Beratung und Hilfen während und nach der Haft sowie ein durch gemeinsame Einrichtungen und Kooperationsvereinbarungen verbundenes großes Netzwerk an staatlichen und privaten Institutionen, Ämtern, Agenturen und Verbänden, die im Hilfesystem für Straffällige zusammenarbeiten.

Für Gefangene mit Endstrafe gibt es keine Betreuung durch einen Fallmanager, sondern eine Beratung, ggf. Weiterleitung in individuell angezeigte Hilfsangebote.

Beratung und Hilfe finden Entlassene mit Endstrafe oder vorzeitig Entlassene ohne Bewährungshelfer auch durch sog. Anlauf- und Beratungsstellen für Straffällige. Insoweit gibt es in der Bundesrepublik diverse Einrichtungen mit unterschiedlichen Zielgruppen, Trägern und Konzepten. Als beispielhaftes Angebot soll hier die **Münchener Zentralstelle für Straffälligenhilfe (MZS)**<sup>32</sup> dargestellt werden. Diese Anlaufstelle ist zentral in der Münchener Innenstadt gelegen. Sie bietet für inhaftierte erwachsene Männer in Vollzugsanstalten in und um München schon während der

---

<sup>31</sup> Es sollen mehr als Strafgefangene in Bremen sein.

<sup>32</sup> Näheres siehe tabellarische Darstellung Anhang III, Übergangsmanagement, Bayern.

Haft, aber auch und besonders nach der Entlassung Beratung und Hilfen allgemeiner Art an. Daneben gibt es spezielle Angebote für die am häufigsten vorkommenden Problemlagen (Sucht, Überschuldung, Beziehungsprobleme zwischen Partnern und in Familien) sowie besondere Aufgaben (Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit).

Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt in der Beratung der nach München Entlassenen über die individuell angezeigten Hilfen und der anschließenden Vermittlung in die entsprechenden Angebote im Hilfesystem. Der Klient muss in der Regel den Weg zu den ihm empfohlenen Einrichtungen selbst gehen und sein Anliegen regeln, aber wenn sich abzeichnet, dass dies für ihn allein zu schwierig ist (z. B. beim Job-Center), bietet die MZS auch eine Begleitung durch ihre Mitarbeiter an. Die Vermittlung erstreckt sich auf sämtliche Hilfebedarfe, wobei es vorrangig um die Bereiche Wohnen, Arbeit und Beschäftigung bzw. Leistungsbezug bei Arbeitslosigkeit, Sucht und Überschuldung geht. Etwa 80 % der Klienten, die nach der Entlassung die Hilfe durch die MZS in Anspruch nehmen, sind vorher in Haft bereits beraten und angezeigte Hilfen sind zum Teil bei Gewährung von Lockerungen über Ausgänge in Begleitung von MitarbeiterInnen der MZS in die Wege geleitet worden; 20 % suchen erstmalig nach der Entlassung die Beratungsstelle auf. Deshalb stellt die MZS eine Einrichtung dar, die für entlassene Gefangene aus Straf- und Untersuchungshaft<sup>33</sup> schnell und umfassend für die Vermittlung in die individuell angezeigten Hilfen sorgen kann.

#### **4.2.2.2.3. Veränderungsvorschläge**

Wie bereits festgestellt, sind die diesbezüglichen Vorschläge der Kommission bisher weder aufgegriffen noch umgesetzt worden:

- Aufbau eines leistungsfähigen Übergangsmanagements in Kooperation des Fachamtes für Straffälligen – und Gerichtshilfe und der Freien Straffälligenhilfe
- Einführung eines professionellen Fallmanagements
- Anlauf- und Beratungsstelle für Straffällige in freier Trägerschaft.

Im Hinblick auf Probleme der Finanzierung und Personalausstattung wird auf den Vorschlag zur Übertragung der Gemeinnützigen Arbeit auf einen freien Träger verwiesen – damit könnten insgesamt 11,5 Stellen zur Verstärkung der Bewährungshilfe bzw. für eine Fachstelle Übergangsmanagement sowie Freiräume für die Förderung einer Anlauf- und Beratungsstelle in freier Trägerschaft gewonnen werden.

---

<sup>33</sup> Insoweit i. H. auf die Öffnungszeiten nicht uneingeschränkt geeignet zur Krisenintervention.

Absolute Priorität sollte in einem ersten Schritt die Einrichtung einer „Anlauf- und Beratungsstelle für Straffällige“ in freier Trägerschaft haben.<sup>34</sup> Der Ländervergleich macht deutlich, dass nahezu alle anderen Bundesländer dieses besondere Integrationspotential frei-gesellschaftlicher Organisationen nutzen – mit unbürokratischen Strukturen und entsprechend geringen Overheadkosten. Allerdings kann diese wichtige Aufgabe nicht allein ehrenamtlichen Kräften übertragen werden, notwendig sind professionelle hauptamtliche Fachkräfte (ein entsprechender Vorschlag liegt der Justizbehörde vor).

Diese Anlaufstellen bieten alle notwendigen Unterstützungsmaßnahmen an, haben überwiegend Öffnungs- oder Bereitschaftszeiten auch an den Wochenenden und bieten Hilfen auch für Angehörige (zum Teil auch für Opfer) an.

Im Anhang III werden drei Modelle aus den Ländern Bayern, Bremen und Baden-Württemberg in Kurzform dargestellt, die zeigen, wie etabliert und leistungsfähig dort seit vielen Jahren die Freie Straffälligenhilfe neben dem Vollzug und den Sozialen Diensten der Justiz wichtige Aufgaben des Übergangsmanagements und der sozialen Integration übernimmt. In gleicher Weise und in gleichem Umfang gibt es Beispiele aus allen anderen Bundesländern. Die völlige Konzentration Hamburgs auf staatliche Einrichtungen und Dienste erweist sich als vergleichsweise wenig effektiver und effizienter Sonderweg, der wertvolle Potentiale der Mitwirkung frei-gesellschaftlicher Organisationen ungenutzt vernachlässigt.

#### **4.2.2.3. Entlassene aus der Untersuchungshaft**

##### **4.2.2.3.1. Rahmenbedingungen für ein Übergangsmanagement**

Die nahe der Innenstadt gelegene Hamburger Untersuchungshaftanstalt (UHA) hat eine Belegungsfähigkeit von 434 männlichen und 52 weiblichen Gefangenen. Entsprechend den allgemein gesunkenen Gefangenenzahlen in den letzten Jahren ist auch in der UHA die tatsächliche Belegung gesunken auf durchschnittlich 400 Plätze. Davon sind rund 320 Untersuchungsgefangene, darunter 6 – 10 Frauen, und durchschnittlich 20 im Zentralkrankenhaus (ZKH) untergebrachte Gefangene; im Übrigen handelt es sich um Strafgefangene und Inhaftierte mit sonstigen Haftarten (Polizeihaft, Zivilhaft (Ordnungs- und Erzwingungshaft), Auslieferungs- und Abschiebungshaft und Übersteller). Entlassungen von Untersuchungsgefangenen<sup>35</sup> finden täglich (außer Sonntags und Samstags nur in Ausnahmefällen) statt; im Jahr sind es durchschnittlich 1.000.

---

<sup>34</sup> Siehe S. 94 des Berichts der Fachkommission.

<sup>35</sup> Die sonstigen Haftarten sind hierbei nicht berücksichtigt.

Ein Krisenmanagement beim Übergang von der Freiheit in die Haft ist gegeben. Bleiben durch die plötzliche Inhaftierung hilfsbedürftige Angehörige oder Haustiere, die versorgt werden müssen, allein zurück, so kümmert sich in der Regel die Polizei darum. Ergänzend werden diese Punkte gleich nach Zugang des Inhaftierten in der UHA im Aufnahmegespräch abgefragt und ggf. wird für hilfsbedürftige Angehörige die zuständige Behörde benachrichtigt.

Weitere Maßnahmen des Krisenmanagements trifft die UHA sogleich bei bzw. nach der Inhaftierung. In dem ersten Gespräch bei der Aufnahme und dem folgenden Zugangsgespräch bei einem/einer AbteilungsleiterIn werden die wesentlichen Umstände zur Existenzsicherung ermittelt und in einem Protokoll festgehalten. Dies betrifft die Bereiche Wohnen, Lebensunterhalt durch Arbeit, Rente, Leistungsbezug über ALG I oder II und Krankenversicherung. Danach wird über ein vom Inhaftierten auszufüllendes Formblatt ein Antrag auf Mietübernahme, die für die Dauer der Untersuchungshaft für maximal 6 Monate<sup>36</sup> gewährt wird, an die zuständigen Behörden (Arbeitsagentur, Job-Center oder Amt für Grundsicherung und Soziales) gerichtet. Die zuständigen Ämter für den Leistungsbezug werden ebenfalls durch ein Formblatt über die Inhaftierung informiert; dies ist erforderlich, weil die Betroffenen mit der Inhaftierung aus dem Leistungsbezug herausfallen; die UHA wird zuständig für Unterkunft, Lebensunterhalt und medizinische Versorgung (über das ZKH).

Im Hinblick auf eine künftige Entlassung gibt es mehrere Beratungsangebote in der UHA. Besonders häufige Problemlagen wie Sucht oder Überschuldung werden gleich im Zugangsgespräch abgefragt und der Inhaftierte wird auf entsprechende Beratungs- und Hilfsangebote in der UHA hingewiesen. Für Suchtprobleme bieten freie Träger wie KODROBS, MAEX und die Alkoholfreie Selbsthilfe (AS), die regelmäßig die Anstalt aufsuchen, Beratung und Hilfen nach der Entlassung an. Dieses Angebot wird sehr stark nachgefragt, weil die Inhaftierten damit die Hoffnung verbinden, über eine stationäre Therapie aus der Untersuchungshaft entlassen zu werden. Die Schuldnerberatung der Justizbehörde kommt in die UHA, wenn ein entsprechender Antrag eines Gefangenen vorliegt. Die Haftentlassungshilfe bietet – vornehmlich zu Wohnungsmöglichkeiten – ihre Beratung einmal im Monat in ihrer Sprechstunde in der UHA an, ggf. kommt sie auch ein zweites Mal. Die UHA sieht diese Angebote für den bisher erkennbar gewordenen Bedarf als ausreichend an. Grund für die geringe Inanspruchnahme einer Beratung über weitere Hilfen nach der Entlassung ist die besondere psychische Verfassung und innere Ausrichtung der Untersuchungshaftgefangenen. Beherrschend sind vor allem die Ungewissheit des drohenden Strafverfahrens und die Frage einer möglichst baldigen Entlassung aus der Untersuchungshaft. Dahinter treten die Probleme des Alltags draußen und ein Antrieb, sich um etwaige Hilfen zu kümmern, gänzlich in den Hintergrund.

---

<sup>36</sup> Der Vorschlag der Fachkommission, für Straf- und Untersuchungsgefangene die Dauer der Mietübernahme wieder – wie früher – auf 12 Monate auszudehnen, hat keine Zustimmung gefunden, siehe Antwort des Senats vom 18. Dezember 2012 zur Großen Anfrage vom 20.11.2012, Drucksache 20/5912, zu 2 e, S. 5 f.

Dringenden Bedarf für ein Übergangsmanagement für den Fall der plötzlichen Entlassung sieht die UHA in zwei Bereichen: Erstens betreffend die Krankenversicherung, zweitens hinsichtlich Unterkunftsmöglichkeiten für Gefangene, die durch die Dauer der Untersuchungshaft ihre Wohnung verloren haben. Im übrigen wünscht sie sich eine minimale materielle Versorgung, namentlich bei Entlassungen am Freitagnachmittag, die über das hinausgeht, was mit € 6,00 für einen Wochentag und € 8,00 für jeden Tag des Wochenendes derzeit gewährt wird.<sup>37</sup>

#### **4.2.2.3.2. Hilfen bei der Entlassung**

##### **4.2.2.3.2.1. Krankenversicherungsschutz**

###### **4.2.2.3.2.1.1. Ist – Situation**

Ausgangslage bei der Krankenversicherung ist, dass mit der Inhaftierung von Betroffenen, die Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung sind (Arbeitnehmer in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, Bezieher von Arbeitslosengeld I, II oder von Grundsicherung),<sup>38</sup> die Krankenversicherung erlischt, weil der die Versicherungspflicht begründende Leistungsbezug entfällt. Für die medizinische Versorgung ist nun die UHA zuständig mit Hilfe der Ärzte und Stationen im ZKH. Bei Entlassung muss dann unmittelbar anschließend ein Krankenversicherungsschutz wieder eingerichtet werden.<sup>39</sup>

Nach der geltenden Rechtslage besteht im Leistungsbereich von SGB II und SGB XII grundsätzlich Versicherungsschutz durch die gesetzliche Krankenversicherung; dies

---

<sup>37</sup> Rechtsgrundlage hierfür ist § 10 Abs. 3 HmbUVollzG. Das Geld ist aus Mitteln der UHA zu bezahlen. In der AV der Justizbehörde Nr.11/2010 vom 20. Januar 2010 zu § 10 HmbUVollzG heißt es hierzu:“ Die Unterstützung bedürftiger Untersuchungsgefangener nach der Entlassung aus der Untersuchungshaftanstalt ist grundsätzlich Aufgabe der für die Gewährung von Sozialleistungen zuständigen Dienststellen. Die Leistungen nach § 10 Abs. 3 sind nur insoweit zu gewähren, als die Untersuchungsgefangenen zu einem Zeitpunkt entlassen werden, in dem sie diese Dienststellen zu den regulären Sprechzeiten nicht mehr erreichen können“.

<sup>38</sup> Für Bezieher von Renten, freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung und privat Versicherte gilt, dass der Anspruch auf Leistungen während der Dauer der Inhaftierung nur ruht. Die Wiederherstellung des Anspruches auf Leistungen der Krankenkasse ist bei diesem Personenkreis einfacher. Der ganz überwiegende Teil der Untersuchungsgefangenen gehört jedoch zum Kreis der Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung; deshalb beschränkt sich die Darstellung der Problematik auf diesen Personenkreis.

<sup>39</sup> Wofür es hinsichtlich der verschiedenen vor der Inhaftierung bestehenden Versicherungsverhältnisse dann auch entsprechend unterschiedliche Voraussetzungen und Formalitäten gibt.

gilt auch für die Zeit unmittelbar nach einer Entlassung. Dies ist ermöglicht worden durch die seit 1. April 2007 geltende Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, der eine kraft Gesetzes eintretende Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenkasse begründet für Personen, die der gesetzlichen Krankenversicherung zuzurechnen sind, keinen anderweitigen Anspruch im Krankheitsfall haben und entweder zuletzt krankenversichert oder bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren. Diese Vorschrift ist ein Auffangtatbestand bzw. ein subsidiärer Versicherungsschutz; er gilt nur, solange und soweit nicht ein vorrangiger Versicherungstatbestand z. B. durch Wiederaufnahme eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder durch Einsetzen von Sozialleistungen (ALG I, II, Grundsicherung) eingreift.

Inhaftierte sind also am Tag der Entlassung in dieser subsidiären gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, falls die gesetzlichen Voraussetzungen auf sie zutreffen und sie die erforderlichen Schritte vornehmen. Bewilligt der Sozialhilfeträger später Sozialhilfeleistungen, bleibt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung – nun aufgrund des vorrangigen Versicherungstatbestandes – bestehen und die Mitgliedsbeiträge werden vom Sozialhilfeträger übernommen.

Vielfältige praktische Probleme gibt es jedoch für einen Entlassenen, um eine Anmeldung bei der zunächst zuständigen Krankenversicherung zu erreichen, um sofort oder doch zumindest zeitnah nach einer Entlassung versichert zu werden und eine Versichertenkarte für einen dringend notwendigen Arztbesuch zu bekommen.

Schon die Fachkommission hat in ihrem Bericht vom 10.02.2010 festgestellt, dass die Fälle, in denen es nach der Entlassung nicht zu einer Absicherung im Krankheitsfall kommt, nicht auf gesetzliche Lücken zurückzuführen sind, sondern auf Schwierigkeiten in der praktischen Herstellung des Versicherungsschutzes; sie hat deshalb eine gezielte Beratung und Unterstützung im Rahmen des Übergangsmangements empfohlen. Eine Stelle, die diese gezielte Beratung und Unterstützung durch eine in den komplizierten Fragen des Krankenversicherungsschutzes versierte Person leistet, ist aber nicht eingerichtet worden. Zwar sind nach dem Abschlussbericht der Fachkommission in einer Vereinbarung vom März 2010 zwischen der Justizbehörde und der damaligen Behörde für Wirtschaft und Arbeit Regelungen vereinbart worden, wie der Weg vom Erhalt einer Bescheinigung des zuständigen Sozialhilfeträgers für die Anmeldung bei einer Krankenkasse vereinfacht wird,<sup>40</sup> und es ist ein umfangreiches Merkblatt vom 01.04.2010 von der Justizbehörde über die Sozial-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung der Gefangenen an die Hamburger Vollzugsanstalten übersandt worden, in dem der Weg zu einem Versicherungsschutz zeitnah zur

---

<sup>40</sup> Siehe Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Drucksache 20/2161, S. 7 Regelungen für den Krankenversicherungsschutz. Durch diese Vereinbarung ist auch ein weiteres Problem, die Anrechnung eines Überbrückungsgeldes nach der Entlassung von Strafgefangenen, zufriedenstellend gelöst worden.

Entlassung beschrieben wird.<sup>41</sup> Ergänzend sind Informationsgespräche mit der Leiterin und den AbteilungsleiterInnen der UHA durch Vertreter der Justizbehörde und der Behörde für Arbeit und Soziales geführt worden.

Doch in der Praxis gibt es immer wieder Probleme.<sup>42</sup> So kommt es nach Auskunft der UHA mehrmals im Jahr vor,<sup>43</sup> dass sie einem schwerstkranken Inhaftierten, der dringend operiert werden muss, bei der Entlassung nicht sagen können, wie für ihn schnellstmöglich eine Anmeldung bei einer Krankenkasse erreicht und ihm eine Versichertenkarte für einen Arztbesuch oder eine entsprechende vorläufige Bescheinigung ausgehändigt werden kann.

#### **4.2.2.3.2.1.2. Veränderungsvorschläge**

Die bisherige Beratung der UHA (für entlassene Strafgefangene und damit für alle Hamburger Strafanstalten gilt die dargestellte Problematik übrigens in gleicher Weise) auf schriftlichem Wege durch das erwähnte Merkblatt und ergänzend geführte Informationsgespräche ist angesichts der Komplexität der Regelungen zum Krankenversicherungsschutz<sup>44</sup> nicht ausreichend für ein wirksames Krisenmanagement für kranke Entlassene.

Die Empfehlung der Fachkommission wird deshalb in folgender Weise konkretisiert:

Es ist unverzüglich geboten, eine Stelle zu definieren und zu finanzieren, die in Fällen dringend notwendiger medizinischer Behandlung bzw. Weiterbehandlung von Gefangenen in Untersuchungs- und Strafhaft unmittelbar nach der Entlassung

---

<sup>41</sup> Siehe Anhang IV. Krankenversicherung, Merkblatt. Dieses Merkblatt ist allerdings nicht nur schwer zu lesen, sondern für einen Laien auch schwer zu verstehen. In einem ergänzenden Schreiben der Justizbehörde an die LeiterInnen der Hamburger Vollzugsanstalten vom 10.12.2013 ist für Gefangene, die vor der Inhaftierung krankenversichert waren, eine weitere Vereinfachung zum Aufleben des Versicherungsschutzes unmittelbar nach der Entlassung mitgeteilt worden. Diese setzt jedoch voraus, dass der Inhaftierte, nachdem er nach Haftbeginn die Krankenkasse über die Inhaftierung informiert hat, zum Ende der Haft mitteilt, wann er entlassen wird und erneut Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen wird. Dies ist Untersuchungshaftgefangenen nicht möglich, so dass dieses vereinfachte Verfahren für sie nicht in Betracht kommt. Für Gefangene, die vor der Inhaftierung nicht versichert waren (sicher ein kleinerer Kreis und überwiegend Migranten), ist dieses Verfahren ohnehin keingangbarer Weg.

<sup>42</sup> Siehe dazu Anhang IV, Krankenversicherung, Weg zu einem Krankenversicherungsschutz für Straf- und Untersuchungshaftgefangene nach der Entlassung und dabei auftretende Probleme.

<sup>43</sup> Geschätzt etwa fünf mal; Das sind aber nur die Fälle, in denen die MitarbeiterInnen der UHA ausdrücklich um Rat gefragt werden. Das Dunkelfeld dringend behandlungsbedürftiger Entlassener wird weitaus größer geschätzt. Hinzu kommen langbestrafte Gefangene, die schwer erkrankt im ZKH auf ihr Lebensende zugehen und für die man versucht, ein Hospiz oder eine andere Einrichtung zu finden, damit sie in Freiheit sterben können; hier gibt es auch sehr oft Probleme, einen Kostenträger zu finden.

<sup>44</sup> Man lese nur das - an die Gefangenen auszuhändigende (!) - Merkblatt, Anhang IV.

- schnell und fachkundig in Fragen des Krankenversicherungsschutzes berät und die praktische Wirksamkeit des gesetzlichen Versicherungsschutzes nach § 5 Abs 1 Nr. 13 SGB V herbeiführt
- ggf. notwendige (vorläufige) Bescheinigungen ausstellt und
- ggf. Eilanträge bei den zuständigen Ämtern und Einrichtungen stellt.

#### **4.2.2.3.2.2. Sonstige Hilfen**

##### **4.2.2.3.2.2.1. Ist-Situation**

Täglich<sup>45</sup> werden im Durchschnitt 3 – 4 Gefangene aus der Untersuchungshaft entlassen. Dringende Unterstützung im Sinne eines Krisenmanagements brauchen davon insbesondere jene Gefangenen, die infolge der Inhaftierung ihre Wohnung verloren haben<sup>46</sup> und nun plötzlich „auf der Straße stehen“. Die UHA händigt den Entlassenen zwar ein Merkblatt „Informationen und Kontaktadressen für Haftentlassene“ aus, auf dem zahlreiche Hilfseinrichtungen für Männer und Frauen für die verschiedenen Bedarfe – Wohnungslosigkeit, Suchtprobleme, Beantragung von ALG II, allgemeine Sozialberatung u. a. m. – aufgeführt sind. Doch die meisten dieser Einrichtungen haben nur eingeschränkte Öffnungszeiten, so dass das Merkblatt wenig hilft bei Entlassungen am späten Nachmittag oder, schlimmer noch, am Freitagnachmittag. Hinzu kommt, dass nach Auskunft der UHA für einen großen Teil der Untersuchungshaftgefangenen das Merkblatt mit der Vielzahl der Hilfseinrichtungen mit unterschiedlichen Angeboten und Öffnungszeiten sehr verwirrend ist und sie deshalb nicht in der Lage sind, in Betracht kommende Hilfsangebote gezielt zu realisieren.

##### **4.2.2.3.2.2.2. Veränderungsvorschlag**

Eine zentral gelegene Anlauf- und Beratungsstelle für Straffällige, wie sie bereits für Entlassene ohne Bewährungshelfer vorgeschlagen worden ist, wäre die beste Lösung auch für Entlassene aus der UHA. Hier könnten sie gezielt Unterstützung erhalten in Fällen plötzlich auftretender Wohnungslosigkeit oder akuten Beratungsbedarfs (z. B. über die Beantragung von ALG II). Mit Hilfe dieser Anlauf- und Beratungsstelle müsste auch in akuten Notlagen eine finanzielle Unterstützung stattfinden, zum Beispiel aus einem durch Bußgelder finanzierten Fonds.

---

<sup>45</sup> Außer am Wochenende, siehe oben.

<sup>46</sup> Z. B. wegen Dauer der Untersuchungshaft länger als 6 Monate oder weil eine Rückkehr in die bisherige Wohnung wegen Abbruchs persönlicher Beziehungen entfällt.

Des Weiteren könnten die Entlassenen hier Beratung und Vermittlung finden betreffend Hilfsangebote für Problemlagen, die die Gefangenen während der Haft verdrängt haben, die sie aber nun nach Rückkehr in die Freiheit wieder belasten.

Voraussetzung für eine wirksame Unterstützung von Entlassenen aus der Untersuchungshaft ist allerdings, dass die Zentrale Anlaufstelle Öffnungs- und Bereitschaftszeiten hat, die auch für Entlassene am späten Nachmittag, insbesondere auch am Freitagnachmittag, noch schnelle Hilfe ermöglicht.

## **5. Personalentwicklung**

Zur Personalentwicklung im Gesamtsystem der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg ist kritisch anzumerken, dass eine an klaren und nachvollziehbaren Kriterien orientierte ressortübergreifende Planung und Steuerung nicht erkennbar ist. Dies geht zu Lasten fachlicher Effektivität (die Erfolge sozialer Integration und Vermeidung des Rückfalls könnten erhöht werden) und wirtschaftlicher Effizienz (die Ressourcen werden unter Kosten-Nutzen-Aspekten nicht optimal eingesetzt). Außerdem findet ein entsprechendes Controlling nicht statt.

### **5.1. Vollzug**

Der Ländervergleich 2012 für die Personalsituation im Justizvollzug (internes Personal) weist aus, dass Hamburg im Vergleich zu allen anderen Bundesländern pro 100 Gefangene in allen Funktionskategorien (Fachdienste; höherer, gehobener und mittlerer Dienst) mit großem Abstand fast immer die Spitzenposition besetzt; dies gilt insbesondere für den großen (und besonders wichtigen) Personalanteil des Allgemeinen Vollzugsdienstes (Hamburg 67,32 pro 100 Gefangene ; Berlin 48,44; Bremen 36,83; Schleswig-Holstein 49,05).<sup>47</sup>

Zurückzuführen ist dies auf den Rückgang in der Gefangenenbelegung seit 2003 um ca. 40%. Der Rückgang hat sich auch in den Jahren 2012 und 2013 fortgesetzt.

---

<sup>47</sup> Siehe Anhang V, Länderübersicht Personal im Justizvollzug.

## **5.2. Soziale Dienste der Justiz:<sup>48</sup>**

### **5.2.1. Bewährungshilfe**

Völlig im Gegensatz dazu steht eine im bundesweiten Vergleich völlig unzureichende Personalausstattung bei der Bewährungshilfe in Hamburg: hier liegt die Fallzahlbelastung seit Jahren bei ca. 105 Probanden pro Bewährungshelfer.<sup>49</sup>

### **5.2.2. Gemeinnützige Arbeit**

Die Aufgaben der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen werden im Fachamt von 9 SozialpädagogInnen und 2,5 Verwaltungskräften wahrgenommen. (Siehe zum Ländervergleich obige Ausführungen unter 4.2.1.1.)

### **5.2.3. Haftentlassungshilfe**

Für die Aufgaben der Haftentlassungshilfe für ca 1700 jährlich ohne Bewährung Entlassene sind in der Haftentlassungshilfe beim Fachamt 5 SozialpädagogInnen , 1 Verwaltungsfachkraft und 1 Abschnittsleitung eingesetzt. 2009 wurden 852 Personen beraten, 714 davon bereits in der Haftanstalt.

Bei gleichzeitiger völliger Unterausstattung freier Träger im Aufgabenbereich der Entlassungshilfe, des Übergangsmanagements und der Nachsorge und im Vergleich zu diesem Entwicklungsschwerpunkt in allen anderen Bundesländern ist deutlich, dass für diese Aufgabenstellung ein erheblicher Personalmehrbedarf besteht.

### **5.2.4. Fazit**

Eine an einem Gesamtkonzept der Integrierten ambulanten und stationären Resozialisierung und einer entsprechenden Aufgabendefinition orientierte Neuordnung der Personalbemessung und Personalzuordnung in allen 3 Säulen (Vollzug, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe ) ist dringend erforderlich. Offensichtlich werden die (wertvollen) personellen Ressourcen in den Arbeitsfeldern der Resozialisierung in Hamburg im Hinblick auf ihre Effektivität und Effizienz nicht optimal eingesetzt.

---

<sup>48</sup> Auch bei der Gerichtshilfe ist eine Fehlsteuerung offensichtlich: die Aufgabe der Berichterstattung im Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren wird im Hamburg zur Zeit von 1 Bewährungs- und Gerichtshelferin beim Fachamt wahrgenommen. Diesen minimalen personellen Kapazitäten entspricht die im Ländervergleich minimale Auftragslage: im Jahr 2008 in Hamburg 6 Berichte im Ermittlungs- und Hauptverfahren (zum Vergleich: in Schleswig-Holstein im Jahr 2008: 780).

<sup>49</sup> Siehe Aufstellung des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe im Kommissionsbericht, S. 63.

## Anhang

|            |                           |        |           |
|------------|---------------------------|--------|-----------|
| Anhang I   | Ländervergleich           | Seiten | 37 bis 43 |
| Anhang II  | Gemeinnützige Arbeit      | Seiten | 44 bis 54 |
| Anhang III | Übergangsmanagement       | Seiten | 55 bis 59 |
| Anhang IV  | Krankenversicherung       | Seiten | 60 bis 68 |
| Anhang V   | Personal im Justizvollzug | Seiten | 69 bis 70 |

**Anhang I****Freie Straffälligenhilfe Hamburg - Mittel aus dem Justizhaushalt**

Die Zahlen stammen aus der Antwort des Senats vom 18.06.2013 auf die kleine Anfrage vom 10.06.2013, Drucksache 20/8337

|  | HFV*     | GWG*      | VffM*    |                         |
|--|----------|-----------|----------|-------------------------|
| Ü.-management/Nachsorge  | 6.000,00 |           |          |                         |
| Schuldnerberatung  |          |           |          |                         |
| Gewaltprävention   |          | 10.800,00 |          |                         |
| Fortbildung für ehrenamtl. MA                                  |          |           | 1.102,70 |                         |
| <b>Gesamtaufwand Straffälligenhilfe in freier Trägerschaft</b> | 6.000,00 | 10.800,00 | 1.102,70 | <b>Summe: 17.902,70</b> |

\* HFV - Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V.

GWG - Gemeinnützige Wohnheimgesellschaft des Hamb. Fürsorgevereins mbH

VffM - Verein für freie Mitarbeit im Hamburger Strafvollzug e.V.

**Anhang I****Freie Straffälligenhilfe Hamburg - Mittel aus dem Haushalt der Sozialbehörde (BASFI)**

Die Zahlen und Angaben zu den Leistungen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) für die Straffälligenhilfe stammen zum Teil aus der Antwort des Senats vom 18.06.2013 auf die Kleine Anfrage vom 10.06.2013, Drucksache 20/8337, zum Teil (Angaben der Gem.Wohnheim GmbH) aus dem Jahresbericht des Trägers für 2012.

|  | GWG*              | Integrationshilfen* |                          |
|--|-------------------|---------------------|--------------------------|
| Ü.-management/Nachsorge (incl. betr. Wohnen und Berufsförderung) | 606.346,00        | 206.762,54          |                          |
| <br>   |                   |                     |                          |
| Gewaltprävention   | 22.000,00         |                     |                          |
| <br>   |                   |                     |                          |
| Fortbildung für ehrenamtl. MA                                    |                   |                     |                          |
| <hr/>  |                   |                     |                          |
| <b>Gesamtaufwand BASFI</b>                                       | <b>628.346,00</b> | <b>206.762,54</b>   | <b>Summe: 835.108,54</b> |

\* GWG - Gemeinnützige Wohnheimgesellschaft des Hamb. Fürsorgevereins mbH  
Integrationshilfen - Integrationshilfen e.V.

**Anhang I****Freie Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein**

Aufgabenübertragung und Mittelausstattung an Freie Träger der Straffälligenhilfe aus dem Justizhaushalt

Die Zahlen stammen aus dem Landeshaushaltsplan Schleswig-Holstein 2011 / 2012  
Einzelplan 09 - Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

| Seite | Haushaltstitel |  | Mittel in Euro      |
|-------|----------------|--|---------------------|
| 27    | 685 01         | Uni-Klinik Kiel, Primärprävention zur Verhinderung sexueller Übergriffe auf Kinder   | 80.000,00           |
| 28    | 533 01         | Therapie und Beratungsangebote für Sexual- und Gewaltstraftäter  | 30.000,00           |
| 28    | 534 02         | Aus- und Fortbildung ehrenamtl. Helfer im Justizvollzug  | 30.000,00           |
| 29    | 681 05         | Auslagerstattung für Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe   | 13.000,00           |
| 29    | 684 06         | Zuwendungen an Freie Träger für Aufgaben nach § 9 BGG  | 730.000,00          |
| 29    | 684 09         | Therapie und Beratungsangebote für Sexual- und Gewaltstraftäter (hier auch staatl. Angebote !)   | 400.000,00          |
| 29    | 684 10         | Fortentwicklung und Koordination der Straffälligenhilfe (Landesverband)  | 35.000,00           |
| 42    | 684 01         | Zuschüsse an Bildungsträger zur Förderung der berufl. Orientierung und Qualifizierung von Strafgefangenen, Integration in den Arb.-markt | 1.173.900,00        |
| 44    | 533 61         | Sonstige Ausgaben für externe Fachkräfte   | 305.000,00          |
| 45    | 537 61         | Ausgaben für Therapiemaßnahmen und für externe Fachkräfte Schuldnerberatung  | <u>1.145.000,00</u> |
|       |                | Summe 2012   | 3.941.900,00        |

## Anhang I

## Freie Straffälligenhilfe Mecklenburg-Vorpommern

Der eingereichte Erhebungsbogen wurde durch das Justizministerium wie folgt beantwortet:

| Welche Aufgaben der Straffälligenhilfe für Erwachsene wurden an Freie Träger übertragen?    |              |                   |  |                   |  |
|---|--------------|-------------------|--|-------------------|--|
| Einzelabfrage   | Mecklenburg- |                   |  |                   |  |
| Aufgabe   | übertragen   | Jahresbudget 2012 |  | Jahresbudget 2011 |  |
|   | (X = Ja)     |                   |  |                   |  |
| Täter/Opfer-Ausgleich   | x            | 111.000 €         |  | 111.000 €         |  |
| Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit (Projekt Ausweg) | x            | 430.000 €         |  | 446.000 €         |  |
| Berufsförderung (Job aktiv)   | x            | 185.418 €         |  | 270.829           |  |
| Ü-Management (Sicher landen)  | x            | 69.000 €          |  | 69.000 €          |  |

**Gesamtaufwand Straffälligenhilfe in freier Trägerschaft**

**795.418,00**

**896.829,00**

## Anhang I

## Freie Straffälligenhilfe Niedersachsen

Der eingereichte Erhebungsbogen wurde durch das Justizministerium Niedersachsen wie folgt beantwortet:

| Aufgabe  | übertragen<br>(X = Ja) | Jahresbudget 2012   | Jahresbudget 2011   |
|--|------------------------|---------------------|---------------------|
| <b>Täter/Opfer-Ausgleich</b>                                   | teilweise              | 336.000,- EUR       | 336.000,- EUR       |
| <b>Gemeinnützige Arbeit (Arbeit statt Strafe)</b>              | nein                   | 0,- EUR             | 0,- EUR             |
| <b>Freie Straffälligenhilfe, im Einzelnen:</b>                 | ja                     | 1.300.000,- EUR     | 1.300.000,- EUR     |
| - Übergangmanagement   |                        |                     |                     |
| - Hilfen zur Sicherung der Lebensunterhaltes                   |                        |                     |                     |
| - Wohnungsbeschaffung  |                        |                     |                     |
| - Hilfe bei der Arbeitssuche                                   |                        |                     |                     |
| - Schuldenberatung   |                        |                     |                     |
| - Rechtsberatung   |                        |                     |                     |
| - Gesprächsangebote  |                        |                     |                     |
| - Beratung und Vermittlung bei Suchtproblemen                  |                        |                     |                     |
| - Familien- und Angehörigenarbeit                              |                        |                     |                     |
| - Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstraf  |                        |                     |                     |
| <b>Wohnprojekte</b>  | ja                     | 257.000,- EUR       | 257.000,- EUR       |
| <b>Gesamtaufwand Straffälligenhilfe in freier Trägerschaft</b> |                        | <b>1.893.000,00</b> | <b>1.893.000,00</b> |

**Anhang I****Freie Straffälligenhilfe Bremen**

Die Angaben stammen aus der Vorlage der Senatsverwaltung für Justiz und Verfassung für die Sitzung des Rechtsausschusses am 12.06.2013

|  | <u>Brem. Straff.-Betreuung</u> | <u>Comeback GmbH</u> | <u>GISBU GmbH</u> | <u>Hoppenbank</u> | <u>Mauern öffnen</u> | <u>TOA Bremen</u> | <u>Quersummen</u> |
|--|--------------------------------|----------------------|-------------------|-------------------|----------------------|-------------------|-------------------|
| Ü-management/Nachsorge   | 51.000,00                      | 34.000,00            | 62.000,00         | 113.000,00        |                      | 26.000,00         | 286.000,00        |
| Berufsförderung  |                                |                      |                   | 47.000,00         |                      |                   | 47.000,00         |
| Schuldnerberatung  | 29.000,00                      |                      |                   |                   |                      |                   | 29.000,00         |
| TOA  |                                |                      | 16.000,00         |                   |                      | 88.000,00         | 104.000,00        |
| Gemeinnützige Arbeit   |                                | 34.000,00            | 129.000,00        | 170.000,00        |                      |                   | 333.000,00        |
| Kunstprojekt   |                                |                      |                   |                   | 16.000,00            |                   | 16.000,00         |
| <b>Gesamtaufwand Straffälligenhilfe in freier Trägerschaft</b> | <b>80.000,00</b>               | <b>68.000,00</b>     | <b>207.000,00</b> | <b>330.000,00</b> | <b>16.000,00</b>     | <b>114.000,00</b> | <b>815.000,00</b> |

**Anhang I****Freie Straffälligenhilfe Berlin**

Der eingereichte Erhebungsbogen wurde durch die Senatsverwaltung für Justiz wie folgt beantwortet

| Aufgabe  | Finanzierung über                      | übertragen (X = Ja) | Jahresbudget 2012                           | Jahresbudget 2011     |
|--|--|---------------------|---|-----------------------|
| <b>Täter/Opfer-Ausgleich</b>   |  |                     |   |                       |
| Opferhilfe/Zeugenbetreuung   | Zuwendung                              | X                   | 159.540,00 €                                | 150.730,00 €          |
| Gemeinnützige Arbeit (Arbeit statt Strafe)   | Zuwendung                              | X                   | 443.342,00 €                                | 382.760,00 €          |
| schulische und berufliche Qualifizierung   | Zuwendung                              | X                   | 1.313.853,00 €                              | 1.603.060,00 €        |
| <b>Ü-Management / Nachsorge</b>  |  |                     |   |                       |
| Beratung und Betreuung von Strafgefangenen   | Zuwendung                              | X                   | 10.812,00 €                                 | 3.100,00 €            |
| Beratung und Betreuung von Strafgefangenen   | Zuwendung                              | X                   | 173.407,00 €                                | 140.360,00 €          |
| Gewaltprävention (Beratung für Männer - gegen Gewalt)  | Zuwendung                              | X                   | 95.000,00 €                                 | 95.000,00 €           |
| Runder Tisch zur Informationsversorgung und Betreuung ausländischer Inhaftierter   | Zuwendung                              | X                   | 25.000,00 €                                 | 25.000,00 €           |
| Behandlungsmaßnahmen (Anti-Gewalt-Training, Gruppenangebot Sucht/-Alkoholabhängigkeit, Gruppenangebot für drogenabhängige Strafgefangene, die sich auf eine externe Therapie gemäß § 35 BtmG vorbereiten, Training soziales Kompetenzen, Motivationsgruppe, Entlassungsvorbereitung) | Dienstleistungsverträge mit den JVA'en | X                   | 206.400,00 €<br>(Budget laut Haushaltsplan) | 92.000,00 €           |
| <b>Gesamtaufwand Straffälligenhilfe in Freier Trägerschaft in Berlin</b>   |  |                     | <b>2.427.354,00 €</b>                       | <b>2.492.010,00 €</b> |

## **Anhang II**

### **Gemeinnützige Arbeit**

Tabellarische Aufstellung zum Vergleich der Effektivität der Arbeitsleistung bei der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen für das Jahr **2012**

#### **Hamburg<sup>50</sup>**

|  |  |
|--|--|
| Beauftragte Stelle                                 | Soziale Dienste der Justiz , Abt.<br>Gemeinnützige Arbeit im Fachamt für<br>Straffälligen- und Gerichtshilfe   |
| Personalausstattung                                | 11, 5 Stellen (einschl. Verw.kräfte)   |
| Aufgabenbereich                                    | Gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der<br>Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen<br>(GA/EFS)<br>Gemeinnützige Arbeit als Auflage für<br>staatsanwaltschaftliche o. gerichtliche<br>Einstellungen (GA/Aufl. § 153aStPO) oder<br>Aufl. bei Bewährung (GA/Aufl. § 453b<br>StPO) |
| Arbeitsleistung                                    |  |
| - im Bereich GA/EFS:                               | 1.792 abgeschlossene Fälle <sup>51</sup>   |
| - im Bereich GA/Aufl.<br>(§ 153a und § 453b StPO): | Fallzahl nicht benannt, nur<br>Gesamtstundenzahl <sup>52</sup> (s.<br>Arbeitsergebnisse)   |
| - Arbeitsweise                                     | schriftl. Ladung zum Erstgespräch <sup>53</sup>  |

---

<sup>50</sup> Die nachfolgenden Zahlen zu Arbeitsleistung und Arbeitsergebnis stammen aus der Antwort des Senats vom 18. Juni 2013 auf die Kleine Anfrage vom 10.06.2013, Drucksache 20/8337.

<sup>51</sup> Aus einer Antwort aus der Justizbehörde Hamburg Ende Oktober geht hervor, dass es eine eigene Statistik für Klienten, die von externen Staatsanwaltschaften oder Gerichten zugewiesen wurden, nicht gibt; hier wird deshalb davon ausgegangen, dass diese Fälle in der Gesamtstatistik eingeschlossen sind (wie in den zum Vergleich herangezogenen Bundesländern auch).

<sup>52</sup> Auskunft der Justizbehörde vom 13. September 2013.

- Umrechnungsmaßstab (Stunden pro Hafttag) für GA/EFS: 6 Stunden, in Härtefällen 3 Stunden<sup>54</sup>  
für GA/EFS: i.d. Regel ebenfalls 6 Stunden

## Arbeitsergebnisse

- im Bereich GA/EFS: ersparte Hafttage 21.684
- im Bereich GA/Aufl. insgesamt 15.916 Stunden
- durchschnittl. Zahl der getilgten Tage pro Fall GA/EFS 12,1
- Effektivitätsquotient im Bereich GA/EFS<sup>55</sup> pro Stelle = 2.168 ersparte Hafttage

Berechnung des Stellenanteils für den Bereich GA/Aufl. §§ 153a und 453b St PO sowie des Arbeitsergebnisses pro Stelle für den Bereich GA/EFS

|   |   |              |                            |
|---|---|--------------|----------------------------|
| - Ausgangsbasis Arbeitsergebnis für GA/Aufl |   | 15.916       | Stunden                    |
| - Bei 6 Stunden pro Tag                     | = | 2.650        | Tage                       |
| 11,5 Stellen bearbeiten                     |   | 21.684       | Tage GA/ EFS <sup>56</sup> |
|   | + | <u>2.650</u> | <u>Tage GA/Aufl.</u>       |
|   | = | 24.334       | Tage (100%)                |
| Davon sind                                  |   | 2.650        | Tage = 11 % (10,9)         |

Von 11,5 Stellen bearbeiten 11 % das Aufgabengebiet GA/Aufl. = 1,27 % Stellen

<sup>53</sup> Näheres über die Betreuung des Klienten und den Kontakt zu den Einsatzstellen ist nicht bekannt.

<sup>54</sup> Geändert ab 2013 auf 5 Stunden (gleichbleibend in Härtefällen) durch die Tilgungsverordnung vom 11. Dezember 2012.

<sup>55</sup> Um diesen zu errechnen, muss zuvor der Stellenaufwand für den Aufgabenbereich GA/Aufl. berechnet und von der Gesamtstellenzahl abgezogen werden. Für diese Berechnung siehe im Folgenden oben im Text.

<sup>56</sup> Diese Addition und Umrechnung geht von der Annahme aus, dass Fälle von GA/EFS und Fälle von GA/Aufl. etwa den gleichen Arbeitsaufwand für die Vermittlungsstelle bedeuten. Ob das zutrifft, kann nicht überprüft werden. Immerhin ist die durchschnittliche Zahl der zu tilgenden Tagesätze bei GA/EFS geschätzt etwa 50 - 60, bei GA/Aufl. viel weniger, geschätzt die Hälfte. Der Aufwand, die letztgenannten Klienten zur vollständigen Tilgung anzuhalten, mag deshalb vielleicht etwas geringer sein.

Von 11,5 Stellen sind 1,27 - hier etwas großzügig berechnet 1,5 Stellen - abzuziehen für den Bereich GA/Aufl.

|   |                                  |
|---|----------------------------------|
| Es verbleiben für den Bereich GA/EFS    | 10 Stellen.                      |
| Arbeitsergebnis pro Stelle für GA/EFS : | 21.684 Hafttage geteilt durch 10 |
| =                                       | <b>2.168 Hafttage</b>            |

## Anhang II

### Gemeinnützige Arbeit

Tabellarische Aufstellung zum Vergleich der Effektivität der Arbeitsleistung bei der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen für das Jahr **2012**

### Bremen<sup>57</sup>

|                     |  |
|---------------------|--|
| Beauftragte Stelle  | ein freier Träger: Die Brücke des Vereins Hoppenbank e.V.,<br>2 Standorte in Bremen  |
| Personalausstattung | 2,6 Stellen (nur Sozialpädagogen)  |
| Aufgabenbereich     | GA/EFS<br>GA/Aufl. nur für staatsanw. Einstellungen gem. § 153a StPO<br>GA vor Bewährungswiderruf  |
| Arbeitsleistung     | im Bereich GA/EFS abgeschlossene Fälle: 873 <sup>58</sup><br>im Bereich GA/Aufl. StA Fälle insgesamt: 22 <sup>59</sup><br>im Bereich GA vor Bewährungswiderruf: 0  |
| Arbeitsweise        | Schriftl. Ladung zum Erstgespräch; intensive Begleitung u.<br>Überwachung bei der aufgenommenen Tätigkeit. Bei Abbruch<br>schriftl. Mahnung, bei besonderer Problemlage auch Vorladung<br>zum erneuten pers. Gespräch, Angebot von Hilfen.   |
| Besonderheiten      | Mehrere Maßnahmen zur Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen:<br>- Alternativ zur Gemeinnützigen Arbeit wird der Klient mit der<br>Ladung zum Strafantritt auf das Projekt „Geldverwaltung“ des<br>Vereins Bremische Straffälligenbetreuung e.V. hingewiesen,<br>welches zahlungsfähige und –willige Klienten bei der Tilgung der<br>Geldstrafen unterstützt. Für die Vermittlung in Gemeinnützige<br>Arbeit melden sich daher nur Klienten, bei denen eine Tilgung<br>überhaupt nicht mehr in Betracht kommt und die i. d. R. wegen<br>mehrerer psychischer und physischer Probleme einen erhöhten<br>Betreuungsaufwand haben.<br>- „Runder Tisch“ zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatz-<br>Freiheitsstrafen“ ( u.a. auch mit Justizangehörigen)<br>- Einsatz der Gerichtshilfe vor Ladung zum Strafantritt und z. T.<br>auch bereits vor Auferlegung der Geldstrafe und Festlegung der<br>Höhe der Ratenzahlung |

<sup>57</sup> Die folgenden Zahlen und Angaben stammen aus dem Jahresbericht 2012 des Vereins Hoppenbank e.V. (Auszug Brücke Bremen), der vom Leiter der Sozialen Dienste beim Senator für Justiz und Gleichstellung in Bremen am 14.10.2013 übersandt worden ist, sowie aus tel. Auskünften einer Mitarbeiterin der Brücke Bremen.

<sup>58</sup> In dieser Zahl sind die Aufträge von externen Staatsanwaltschaften eingeschlossen.

<sup>59</sup> Wie Fußn 2.

|   |   |  |
|---|---|--|
| Durchschnittl. Zahl der getilgten Tage pro Fall | 21,3 Tage   |  |
| Umrechnungsmaßstab (Stunden pro Hafttag)        | für GA/EFS<br>für GA/Aufl. § 153a StPO:   | 4 Stunden , keine Härtefallreduzierung<br>i.d.R. ebenfalls 4 Stunden |
| Arbeitsergebnisse                               | im Bereich GA/EFS:  | 18.612 ersparte Hafttage   |
|   | pro Stelle =  | 7.100 ersparte Hafttage  |
|   | Wegen des um ein Drittel niedrigeren Umrechnungsmaßstabes wird der Effektivitätsquotient – geschätzt – um gut ein Drittel <sup>60</sup> reduziert auf |  |
|   | etwa  | 4.500 ersparte Hafttage  |

---

<sup>60</sup> Dies entspricht in etwa den Ergebnissen der „Brücke“ für das Jahr 1997, als der Umrechnungsmaßstab noch 6 Stunden pro Tag betrug. Die Zahlen für 1997 ergeben auch noch einen Effektivitätsquotienten von etwa 4.700 ersparten Hafttagen pro Stelle

Berechnung des Stellenanteils für den Bereich GA/Aufl. § 153a StPO  
sowie  
des Arbeitsergebnisses pro Stelle für den Bereich GA/EFS

|  |                        |         |
|--|------------------------|---------|
| Ausgang ist die Arbeitsleistung im Bereich GA/Aufl.: | 22 Fälle <sup>61</sup> |         |
| Zusammen mit Bereich GA/EFS =                        | <u>873 Fälle</u>       |         |
|  | = 895 Fälle            | = 100 % |
| Davon sind   | 22 Fälle               | = 2,5 % |
| 2,5 % Arbeitsaufwand für 2,6 Stellen =               | 0,07 % Stellen         |         |

Dieser Anteil an Arbeitsaufwand für den Bereich GA/Aufl. stellt eine zu vernachlässigende Größe dar.

Somit wäre das Arbeitsergebnis pro Stelle für den Bereich GA/EFS wie folgt zu berechnen:

2,6 Stellen erzielen 18.612 Hafttage = 7.100 ersparte Hafttage pro Stelle  
 Sodann Abschlag um ein Drittel wegen des um ein Drittel geringeren  
 Umrechnungsmaßstabes; das entspricht dem Ergebnis in Bremen für das Jahr 1997,  
 als der Umrechnungsmaßstab noch 6 Stunden war.

Das ergibt etwa 4.700 ersparte Hafttage pro Stelle.

---

<sup>61</sup> Bei dieser Addition und anschließenden Berechnung des Anteils wird davon ausgegangen, die Fälle GA/EFS und GA/Aufl. den gleichen Arbeitsaufwand erfordern (obwohl bei GA/EFS durchschnittlich 50 Tagessätze, bei GA/Aufl. durchschnittlich nur 22 Tage abzarbeiten sind, s. beigefügten Jahresbericht S. 48 und S. 49).

## Anhang II

### Gemeinnützige Arbeit

Tabellarische Aufstellung zum Vergleich der Effektivität der Arbeitsleistung bei der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen für das Jahr **2012**

#### Berlin(Freie Träger)<sup>62</sup>

|   |  |              |                 |
|---|--|--------------|-----------------|
| Beauftragte Stelle                            | 2 freie Träger:  |              |                 |
|   | 1. Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V. (sbh Berlin)  |              |                 |
|   | 2. Freie Hilfe Berlin e. V.  |              |                 |
| Personalausstattung<br>(einschl. Verw.kräfte) | zu 1.  | 3,75 Stellen |                 |
|   | zu 2.  | 4 Stellen    |                 |
| Aufgabenbereich                               | nur GA/EFS   |              |                 |
| Arbeitsleistung <sup>63</sup>                 | eingegangene Aufträge  |              |                 |
|   | zu 1.  | 1.234        |                 |
|   | zu 2.  | 1.014        | zusammen: 2.248 |
| Arbeitsweise                                  | schriftliche Ladung zum Erstgespräch, bei Problemen oder Motivationseinbrüchen bei der Ableistung erneute Ladung zum Gespräch, ggf. Vermittlung in eine andere Einsatzstelle; im Projekt zu 2. u. U. sogar noch eine dritte persönliche Intervention.  |              |                 |
| Besonderheit                                  | Offenbar gibt es für die freien Träger in Berlin keine Probleme, genügend geeignete Einsatzstellen zu finden. Die sbh- Berlin hat etwa 800 Einsatzstellen als Kooperationspartner; sie betreibt außerdem in großem Umfang ein Projekt zur Renovierung von Schulen, für das es – finanziert vom Bauamt und Schulamt i. H. von 60.000,- € - einen Bauleiter und zwischen 50 – 60 Klienten für GA abstellt (damit |              |                 |

<sup>62</sup> In Berlin ist die Hälfte der Aufgabe GA/EFS auf freie Träger übertragen, die andere Hälfte wird von den Sozialen Diensten der Justiz wahrgenommen.

<sup>63</sup> Die folgenden Zahlen stammen aus der von der Haushaltsreferentin in der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin am 1. November 2013 übersandten Leistungsbilanz 2012, Jahresbericht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Auszug Förderbericht Arbeit statt Strafe.

kann es etwa 22 % der zugewiesenen Klienten bei einem eigenen Beschäftigungsgeber einsetzen). Die Klienten erhalten Fahrgeld, Arbeitskleidung und ein Mittagessen.

Weitere 30 Klienten durchschnittlich sind vom Projekt Zu 1. ständig bei der Berliner Tafel eingesetzt. Das Projekt Zu 2. setzt demgegenüber (mit erhöhtem Verwaltungsaufwand) bevorzugt eine Vielzahl kleiner Beschäftigungsgeber ein, wo die Klienten mehr an die Hand genommen werden.

Umrechnungsmaßstab  
(Stunden pro Hafttag)

6 Stunden; in folgenden Fällen nur 3:

- bei erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- bei Wochenendarbeit (dies, falls der Klient in der Woche mehr als 30 Stunden oder in Nachtschichten arbeitet).

Arbeitsergebnis

ersparte Hafttage

|       |        |          |        |
|-------|--------|----------|--------|
| zu 1. | 34.452 |          |        |
| zu 2. | 35.626 |          |        |
|       |        | zusammen | 70.078 |

durchschnittliche  
Zahl der getilgten

|       |    |               |    |
|-------|----|---------------|----|
| zu 1. | 28 |               |    |
| zu 2. | 35 |               |    |
|       |    | zusammen      | 31 |
|       |    | Tage pro Fall |    |

Effektivitätsquotient  
im Bereich GA/EFS

|            |       |          |       |
|------------|-------|----------|-------|
| pro Stelle |       |          |       |
| zu 1.      | 9.187 |          |       |
| zu 2.      | 8.906 |          |       |
|            |       | zusammen | 9.042 |

## Anhang II

### Gemeinnützige Arbeit

Tabellarische Aufstellung zum Vergleich der Effektivität der Arbeitsleistung bei der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen für das Jahr **2012**

### Schleswig – Holstein<sup>64</sup>

|   |  |
|---|--|
| Beauftragte Stelle                              | vier freie Träger jeweils in den vier Landgerichtsbezirken:<br>Evangelische Stadtmission Kiel, Kiel<br>Vorwerker Diakonie, Lübeck<br>AWO Unterelbe, Itzehoe; Diakonisches Werk des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg, Flensburg   |
| Personalausstattung                             | insgesamt 7,15 Stellen (einschl Verw.kräfte)   |
| Aufgabenbereich                                 | nur GA/EFS   |
| Arbeitsleistung                                 | insgesamt in SH eingegangene Fälle: 2.303 <sup>65</sup>  |
| Arbeitsweise                                    | schriftl. Ladung zum Erstgespräch an Klienten am Sitz der Vermittlungsstelle , Hausbesuche bei auswärts wohnenden Klienten zum Erstgespräch, z. T. auch für die Überwachung bei Problemen in der Ableistung der GA; i. Ü. schriftliche Ladungen und erforderliche Mahnungen, dies auch ggf. tel. |
| Umrechnungsmaßstab<br>(Stunden pro Hafttag)     | 6 Stunden, in Härtefällen 3 Stunden  |
| Arbeitsergebnis                                 | ersparte Hafttage 23.484   |
| Durchschnittl. Zahl der getilgten Tage pro Fall | 10,2   |
| Effektivitätsquotient<br>im Bereich GA/EFS      | pro Stelle = 3.284 ersparte Hafttage   |

---

<sup>64</sup> Die nachfolgenden Zahlen und Angaben beruhen auf telefonischen Auskünften von Mitarbeitern/Innen der vier freien Träger.

<sup>65</sup> In dieser Zahl sind die Aufträge von externen Staatsanwaltschaften eingeschlossen.

## Anhang II

### Gemeinnützige Arbeit

Tabellarische Aufstellung zum Vergleich der Effektivität der Arbeitsleistung bei der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen für das Jahr **2012**

### Mecklenburg-Vorpommern<sup>66</sup>

|   |   |
|---|---|
| Beauftragte Stelle                            | vier freie Träger jeweils in den vier Landgerichtsbezirken:<br>Phönix e.V., Rostock<br>Evangelische Suchtkrankenhilfe, Schwerin<br>AWO Kreisverband Vorpommern e.V., Stralsund<br>AWO Kreisverband Mecklenburg-Strelitz e.V., Neustrelitz   |
| Personalausstattung<br>(einschl. Verw.kräfte) | insgesamt 8 Stellen   |
| Aufgabenbereich                               | nur GA/EFS  |
| Arbeitsleistung                               | insgesamt in MV eingegangene Fälle: 3.309 <sup>67</sup>   |
| Arbeitsweise                                  | schriftl. Ladung zum Erstgespräch bei ortsansässigen Klienten,<br>Hausbesuche bei auswärts wohnenden Klienten, dabei auch in<br>Abständen persönl. Kontakt zu den Einsatzstellen  |
| Besonderheit                                  | Eine Besonderheit gegenüber anderen Vermittlungsstellen liegt<br>darin, dass die Freien Träger in MV zusammenarbeiten mit sog.<br>Einsatzstellen mit besonderem Betreuungsangebot <sup>68</sup> , die in ein<br>geschränktem Umfang nur für besonders problematische Klienten<br>eingesetzt werden können. Hat der Verurteilte die GA<br>aufgenommen, übernehmen die MitarbeiterInnen der Einsatzstellen<br>seine Betreuung, geben Hilfestellung bei Problemen und<br>Motivationseinbrüchen und bemühen sich, ihn zur Fortsetzung der<br>Tätigkeit anzuhalten. Diese besonderen Einsatzstellen haben<br>sozialpädagogisch geschulte Fachkräfte und werden für ihre<br>Betreuungsarbeit über das Budget des jeweiligen freien Trägers<br>finanziert. |
| Umrechnungsmaßstab<br>(Stunden pro Hafttag)   | 6 Stunden, in Härtefällen Reduzierung bis auf 3 Stunden nach<br>Ermessen des Rechtspflegers der Staatsanwaltschaft  |
| Arbeitsergebnisse                             | 67.688 ersparte Hafttage  |

<sup>66</sup> Die nachfolgenden Zahlen und Angaben beruhen auf einer schriftlichen Antwort des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern (E-Mail) vom 19.06.2013 und auf tel. Auskünften der Sachbearbeiterin des Ministeriums sowie tel. Auskünften von MitarbeiterInnen der vier freien Träger.

<sup>67</sup> In dieser Zahl sind die Aufträge von externen Staatsanwaltschaften eingeschlossen.

<sup>68</sup> Diese Einsatzstellen können pro Fall nur max. 10 Tage Betreuungsarbeit in Rechnung stellen.

Durchschnittl. Zahl der  
getilgten Tage pro Fall 20,5

Effektivitätsquotient  
im Bereich GA/EFS pro Stelle = 8.461 ersparte Hafttage

## Anhang III Übergangsmanagement

### Das Nachsorgeprojekt Chance in Baden-Württemberg<sup>69</sup>

|                     |  |
|---------------------|--|
| Zielgruppe          | <p>Strafgefangene</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Endstrafe verbüßen oder vorzeitig auf Bewährung ohne Bewährungshelfer entlassen werden</li><li>- Verurteilte zu Ersatzfreiheitsstrafe, die bereits mehrfach Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt haben (erhöhte Rückfallgefahr)</li><li>- die ursprüngliche Altersbegrenzung auf junge Strafgefangene bis 27 Jahre ist zunächst angehoben worden auf 40 Jahre, seit 2013 gänzlich aufgehoben</li></ul>  |
| Übergangsmanagement | <ul style="list-style-type: none"><li>- durch haupt- und ehrenamtliche Mitglieder von freien Trägern der Straffälligenhilfe</li><li>- bedeutet die Entlassungsvorbereitung und anschließende Nachsorge für in der Regel 6 Monate nach der Entlassung,</li><li>- mit der Methode des Fallmanagements, d. h. Klärung des Hilfebedarfs und Koordinierung der angezeigten Hilfen, Betreuung und Begleitung des Klienten als zentraler Ansprechpartner</li></ul>  |
| Aufbauorganisation  | <p>Träger des Projekts Chance ist das „Netzwerk Straffälligen-Hilfe in Baden Württemberg“; es besteht aus drei großen Landesverbänden. In das Netzwerk eingebunden sind 45 Vereine und Verbände der Freien Straffälligenhilfe; sie bieten mit vielfältigen Projekten ein flächendeckendes Angebot an Hilfen für Straffällige und Angehörige. Die beteiligten Träger haben sich durch Kooperationsvereinbarungen zur Einhaltung bestimmter Vorgaben für die Mitwirkung am Projekt verpflichtet (z. B. Nutzung best. Dokumente, Teilnahme an Qualitätszirkeln, Schulung der haupt- und ehrenamtlichen Fallmanager).</p> <p>Das Projektmanagement erfolgt durch eine Steuerungsgruppe, die aus Vertretern der 3 Landesverbände besteht. Hauptaufgaben der Steuerungsgruppe sind Netzwerkkoordination und Qualitätsmanagement.</p> |
| Ablauforganisation  | <p>Das Übergangsmanagement vollzieht sich in 2 Schritten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ein Koordinator/Motivator spricht in der JVA in Kooperation mit dem Sozialdienst der JVA gezielt den für eine Nachsorge in Betracht kommenden Klienten an, klärt dessen Bereitschaft zur Teilnahme an der Nachsorgebetreuung und führt ggf. seine Einverständniserklärung herbei; danach übergibt er den Fall an den zuständigen Fallmanager des geplanten Wohnorts des Klienten nach der Entlassung.</li><li>- Der Fallmanager sucht den Klienten mind. 3 Monate vor der</li></ul>  |

---

<sup>69</sup> Hinweise zum Projekt sind zu finden unter: [www.bwstiftung.de/gesellschaft-kultur](http://www.bwstiftung.de/gesellschaft-kultur); [www.projekt-chance.de/?nachsorgeprojekt-chance](http://www.projekt-chance.de/?nachsorgeprojekt-chance); weitere Informationen wurden eingeholt einem Mitglied der Steuerungsgruppe.

Entlassung auf, schließt mit ihm eine Betreuungsvereinbarung und erstellt auf der Grundlage des Entlassungsplanes gemeinsam mit dem Klienten den Nachsorgeplan; hierin sind je nach Hilfebedarf alle Maßnahmen festgelegt; der Plan wird im Verlauf der Betreuung fortgeschrieben. Der Klient ist hierdurch zur Mitwirkung verpflichtet. Nach der Entlassung betreut und begleitet der Fallmanager den Klienten und koordiniert die Hilfsangebote. Die Nachsorgebetreuung kann einvernehmlich vor der üblichen Dauer von 6 Monaten beendet werden.

#### Nachsorgeheft

Es begleitet den Klienten aus der Haft bis zum Ende der Nachsorgebetreuung. Es ist ein zentrales Steuerungselement zur Maßnahmeplanung (nach dem Grundsatz der durchgehenden Intervention), Dokumentation, Abrechnung und Evaluation und besteht aus 3 Teilen:

- Teil 1: enthält die Entlassungsplanung der JVA, die Betreuungsvereinbarung, eine datenschutzrechtliche Erklärung, den Nachsorgeplan und dessen Fortschreibung.
- Teil 2 enthält die Abrechnungsunterlagen des Fallmanagers
- Teil 3 enthält Unterlagen zur Evaluation

#### Qualitätsmanagement

ist ein ganz wesentlicher Bestandteil des Projekts. Dazu dienen:

- standardisierte Dokumente und Abläufe
- regelmäßige (alle 3 -4 Monate ) Qualitätswerkstätten
- System der Qualitätsentwicklung und Bewertung durch Kennzahlen
- Bausteine zur Ausbildung der Fallmanager

#### Kosten

- Kosten für das gesamte Projekt im Jahr 300.000,-€ (bei durchschnittlich 180 Klienten pro Jahr)
- Kosten pro Fall durchschnittlich 1.000,-€
- Die Vereine erhalten für die Arbeit der Fallmanager Leistungsentgelte (40,- € pro Stunde)

#### Evaluation<sup>70</sup>

Wissenschaftliche Begleitforschung durch das Heidelberger und das Tübinger Institut für Kriminologie von Beginn an; sie wird auch nach Übernahme der Finanzierung durch den Justizhaushalt seit 2013 fortgeführt und durch eine Stiftung finanziert.

Die Wirkung des Projekts auf die psychosoziale Lage und die soziale Integration der Klienten wird positiv eingeschätzt

---

<sup>70</sup>

## Anhang III Übergangsmanagement

### Das Übergangsmanagement mit EVB-Pool in Bremen<sup>71</sup>

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Gesamtkonzept         | ein komplexes und sehr ausdifferenziertes System, bestehend aus drei großen Bausteinen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- EVB-Pool (I.)</li> <li>- Berufshilfebüro (II.)</li> <li>- KompetenzCentrum (III.)</li> </ul>   |
| Besondere Kennzeichen | <ul style="list-style-type: none"> <li>- starke Verantwortung des Vollzugs für die Entlassungsvorbereitung und Integrationsplanung</li> <li>- maßgebliche Beteiligung freier Träger</li> <li>- enge Verzahnung interner und externer Hilfen</li> <li>- Netzwerk an öffentlichen und privaten Trägern, Institutionen, Ämtern und Verbänden mit Angeboten für die berufliche und soziale Integration.</li> </ul>  |
| I. EVB – Pool         | grundlegender Baustein, Entwurf 2000 durch AG SOJUS Mitglieder: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Senatsbehörden für Justiz und Soziales</li> <li>- Trägerverbund von 2 freien Trägern<sup>72</sup> (Verein Hoppen-Bank e. V., Verein Bremische Straffälligenbetreuung), Beginn der Tätigkeit 2003</li> </ul>  |
| Zielgruppe            | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefangene in Strafhaft mit längeren Strafen (formelles Verfahren)<sup>73</sup></li> <li>- Gefangene im Kurzstrafenvollzug, EFS-Verbüßer und Gefangene in Untersuchungshaft (direktes Verfahren)</li> </ul>   |
| Aufbauorganisation    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- tragende Mitglieder des Pools (operative Akteure)</li> <li>- die Abteilungsleiter der 7 Vollzugsanstalten, darunter der sog. Koordinator; er nimmt an den Entlassungskonferenzen teil, ihm obliegt die Vorsteuerung (Auswahl und Zuweisung der Entlassungsfälle an die Mitglieder des Pools)</li> <li>- 3 Mitglieder aus dem Trägerverbund, die den EVB- Pool bilden</li> <li>- assoziierte Mitglieder des Pools</li> <li>- die Sozialen Dienste der Justiz</li> <li>- das Sozialpsychiatrische Zentrum Bremen – Nord</li> </ul> |
| Fallmanagement        | keine unmittelbare eigene Betreuung durch einen zentralen Ansprechpartner, sondern Auswahl und Verteilung in die internen und externen Beratungs-, Hilfs- und Betreuungsangebote. Das Fallmanagement wird an eine/n Pool – MitarbeiterIn übertragen.  |
| Ablauforganisation    | zu unterscheiden sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das formelle Verfahren für Langstrafler; hier findet 6 Monate vor der Entlassung die sog. koordinatorische Vorsteuerung durch die Koordinatorin statt, d. h. eine Prüfung auf der Grundlage aller Vollzugsunterlagen, ergänzende Gespräche mit dem Inhaftierten</li> </ul>  |

<sup>71</sup> Informationen zum EVB-Pool unter [www.hoppenbank.info](http://www.hoppenbank.info), zum Berufshilfebüro unter [www.jva.bremen.de](http://www.jva.bremen.de), Übergangsmanagement – Berufshilfe; zum KompetenzCentrum unter [www.jva.bremen.de](http://www.jva.bremen.de) Übergangsmanagement – KompetenzCentrum; allgemein s. A. Welchner, V. Urbancic: Die Rolle von freien Trägern am Übergang vom Strafvollzug in die Freiheit am Beispiel des Hoppenbank e.V. Bremen in: Zeitschrift für Soziale Strafrechtspflege Nr. 44, 2008, S. 41 ff.

<sup>72</sup> Früher 3, die Comeback GmbH ist inzwischen aus dem Trägerverbund ausgestiegen

<sup>73</sup> Zur Unterscheidung formelles – direktes Verfahren siehe unter Ablauforganisation.

und Abteilungsleiter; bei Feststellung eines kostenpflichtigen Hilfebedarfs (im Wesentlichen Therapien verschiedener Art) formelle Zuweisung des Falles an die MitarbeiterInnen des EVB-Pools zur weiteren Bearbeitung. Aufgaben sind: Vorbereitung von ambulanten und stationären Therapien, Einleitung ergänzender Hilfsmaßnahmen (Berufshilfebüro, Schuldnerberatung, Sozialberatung, Zentrale Fachstelle Wohnen), Kooperation mit den Sozialen Diensten der Justiz).

- Das direkte Verfahren für alle Kurzstrafigen, EFS-Verbüßer und U-Haftgefangene ; hier muss der Hilfebedarf sehr kurzfristig geklärt werden; es fand früher nur im Einzelfall statt für Gefangene mit besonderem (kostenpflichtigen) Hilfebedarf, ist aber inzwischen wegen der Zunahme von EFS-Verbüßern (mehr als Strafgefangene) und des Umfangs ihres Hilfebedarfs ausgeweitet worden durch Angebote schon in der JVA.

|  |   |
|--|---|
| Kooperation mit der Bewährungshilfe        | Bei Langstraflern übernimmt der EVB – Pool einen Teil der Entlassungsvorbereitung. Zwar wird etwa 6 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung ein Bewährungshelfer bestellt und eine erste Kontaktaufnahme mit dem Gefangenen findet statt, aber der EVB - Pool leitet die erforderlichen Hilfsmaßnahmen ein. Der Bewährungshelfer übernimmt den Fall nach der Entlassung seines Probanden mit den eingeleiteten Hilfsmaßnahmen.  |
| Zuständigkeit der JVA neben dem EVB – Pool | Der EVB – Pool ist nur zuständig bei kostenpflichtigem Hilfebedarf (dann ggf. auch für weitere Hilfen). Der Vollzug bleibt zuständig für Fälle, die über interne Fachdienste oder externe Beratungsangebote in der JVA abgedeckt werden können, in denen externe Stellen bereits eingeschaltet sind oder die durch externe Beratungsangebote ohne große Vorbereitung unterstützt werden können.   |
| II. Berufshilfebüro                        | Träger ist der Straffälligenhilfeverein Hoppenbank e.V. Das interne Berufshilfebüro wird in der JVA betrieben. Seine Aufgaben sind Beratung über berufs- und sozialintegrative Maßnahmen, Abklärung von Leistungsansprüchen (ALG I und II, Grundsicherung) nach der Entlassung, Vermittlung in Beschäftigung, Qualifizierung und Arbeit. Das externe Berufshilfebüro setzt diese berufsintegrative Förderung fort durch Vermittlung von Beschäftigungsangeboten und Hilfe bei Bewerbungen.  |
| III. KompetenzCentrum                      | Dritter und jüngster Baustein. Es ist ein Handlungsverbund vieler Träger und Einrichtungen, die an der Beratung, Betreuung und Qualifizierung entlassener Strafgefangener beteiligt sind: Mitarbeiter der JVA und des EVB–Pools, von freien Trägern, Richter der Strafvollsteckungskammern, Soz. Dienste der Justiz, Agentur für Arbeit (Job-Center), Bremer AG für Integration und Soziales. Das KompetenzCentrum bietet nach der Entlassung für gering Qualifizierte <sup>74</sup> Trainings-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote, die mit intensiver Betreuung verbunden sind. Die Angebote gelten als Beschäftigung. Das KompetenzCentrum erhöht mit seinen 40 Beschäftigungsplätzen für gering Qualifizierte die Chance auf eine vorzeitige Entlassung. 10 Plätze dienen der Abarbeitung von Ersatzfreiheitsstrafen (in Unterbrechung der Vollstreckung). Das KompetenzCentrum betreut im Jahr etwa 100 Klienten. |

<sup>74</sup> Nach Umstellung der Förderung durch eine neue Richtlinie zu §§ 58, 81 SGB II soll das Angebot des Berufshilfebüros nur noch für SGB II Klienten aus Bremen gelten .

## **Anhang III Übergangsmanagement**

### **Die Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe (MZS) in Bayern**

|                           |  |
|---------------------------|--|
| Funktion                  | Anlauf- und Beratungsstelle für Haftentlassene,  |
| Angebote                  | <ul style="list-style-type: none"><li>- Allgemein: Beratung über Hilfen, Klärung und Planung des individuellen Hilfebedarfs, Vermittlung in die entspr. Angebote im Hilfesystem</li><li>- Besondere Angebote : Schuldner- und Insolvenzberatung, Angehörigenhilfe (Paar- und Familientherapien), Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit</li></ul> |
| Zielgruppe                | für die Allgemeine Beratung: Erwachsene inhaftierte Männer aus Justizvollzugsanstalten in und um München, aus denen die meisten nach München entlassen werden und die ohne Bewährungshelfer sind (Endstrafler, EFS-Verbüßer, U-Haftgefangene)  |
| Fallmanagement            | keine Betreuung, sondern länger- oder kurzfristige Beratung und Vermittlung in die angezeigten Hilfen  |
| Öffnungszeiten            | täglich außer am Wochenende offen Sprechzeiten von 8-12.00 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung; kein Notdienst am Wochenende, da die in München vorhandenen Einrichtungen und Dienste zur Krisenintervention als ausreichend angesehen werden   |
| Träger und Finanzierung   | Bay. Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V.; Landeshauptstadt München, Sozial-Referat; Kathol. Männerfürsorgeverein e. V.; JVA München; Jobcenter München; Agentur für Arbeit  |
| Vertreten in der Zentrale | nur MitarbeiterInnen der Anlauf- und Beratungsstelle, keine Angestellten der Behörden oder öff. Einrichtungen<br><br>Zahl der MitarbeiterInnen: 15 Stellen insgesamt, davon 5 Stellen für das Übergangsmanagement  |

## **Anhang IV Krankenversicherung**

### **Merkblatt über die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen (Stand: 01.04.2010)**

#### **1. Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung**

Die Gefangenen unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die Zeit während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung gilt für die Rentenversicherung nicht als Ersatz- oder Anrechnungszeit. Die Vollzugsbehörde entrichtet für die Gefangenen, auch wenn sie ihrer Arbeitspflicht (§ 41 Strafvollzugsgesetz) genügen, keine Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Für eine Aufrechterhaltung der Versicherungen sind die Gefangenen selbst verantwortlich; der Anstaltsleiter kann gestatten, dass hierfür auch das Überbrückungsgeld (§ 51 Strafvollzugsgesetz) in Anspruch genommen wird.

##### **1.1 Rentenversicherung**

Mit einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 7 Sozialgesetzbuch VI) besteht die Möglichkeit, die Mindestversicherungsdauer für einen Rentenanspruch zu erfüllen oder einen Rentenanspruch zu erhöhen. Ein lückenloses Versicherungsleben kann ferner zu einer günstigen Bewertung bestimmter beitragsfreier (z.B. Anrechnungszeiten wegen Besuchs einer Fachschule oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme) und beitragsgeminderter Zeiten (z.B. Berufsausbildung) führen. Wegen der Auswirkungen einer freiwilligen Versicherung und bei weiteren Fragen wird empfohlen, sich an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu wenden. Zur freiwilligen Versicherung ist grundsätzlich jeder berechtigt, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht versicherungspflichtig ist. Freiwillige Beiträge sind grundsätzlich bis zum 31. März des Jahres zu zahlen, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen.

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt und jeden Kalendermonat in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zur Inhaftierung mit einer rentenrechtlichen Zeit belegt haben, können sich die Anwartschaft für eine Rente wegen Erwerbsminderung durch weitere lückenlose Zahlung von freiwilligen Beiträgen erhalten.

##### **1.2 Krankenversicherung**

In der Regel endet für Pflichtversicherte der gesetzlichen Krankenversicherung das Versicherungsverhältnis wegen der Inhaftierung, da der die Versicherungspflicht begründende Sachverhalt (z. B. sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II) entfällt. Im Fall der Krankenversicherungspflicht aufgrund eines Rentenantrages oder des Bezugs von Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt das Versicherungsverhältnis auch während der Inhaftierung erhalten; die Leistungen ruhen jedoch für die Dauer der Haft (§ 16 Sozialgesetzbuch V).

Entscheiden sich Gefangene – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – die Krankenversicherung freiwillig fortzusetzen (§ 9 Sozialgesetzbuch V), sind ihre Familienangehörigen nach § 10 Sozialgesetzbuch V in der Krankenversicherung familienversichert. Für die Gefangenen selbst ruht der Anspruch auf Leistungen aus der freiwilligen Versicherung für die Dauer der Haft (§ 16 Sozialgesetzbuch V). Die Absicht der Weiterversicherung muss der Kasse binnen drei Monaten nach Beendigung der Versicherungspflicht angezeigt werden. Wer vor der Inhaftierung freiwillig der gesetzlichen Krankenversicherung angehört hat, kann weiterhin Mitglied bleiben. Wenn der Anspruch auf Leistungen aufgrund der Inhaftierung für länger als drei Monate ruht, kann eine so genannte Anwartschaftsversicherung abgeschlossen werden, sofern nicht Familienangehörige mitversichert sind. Für die Anwartschaftsversicherung werden die Beiträge auf der Grundlage einer monatlichen Bezugsgröße erhoben. Nach der Inhaftierung kann die freiwillige Mitgliedschaft fortgeführt werden. Sind Versicherte aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Beiträge zu zahlen, kann die Beitragszahlung gegebenenfalls vom örtlichen Sozialhilfeträger übernommen werden. Seit 1. April 2007 sind allerdings alle Personen, die zuletzt gesetzlich oder bisher nicht krankenversichert waren, aber der gesetzlichen Krankenversicherung zuzurechnen sind, versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialgesetzbuch V). Für die Dauer der Haft erwerben die Gefangenen nach dieser Vorschrift zwar keinen Versicherungsschutz, da während der Inhaftierung ein vorrangiger Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz besteht. In der Zeit nach der Haftentlassung sind die Gefangenen jedoch solange nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialgesetzbuch V in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, bis sie beispielsweise durch Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Einsetzen von Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) einen vorrangigen Versicherungspflichttatbestand nach § 5 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V erfüllen. Familienangehörige von nichtversicherten Gefangenen, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialgesetzbuch V erfüllen und nicht anderweitig krankenversichert sind, haben aufgrund der Neuregelung einen eigenständigen Versicherungsschutz. Die neue Versicherungspflicht tritt kraft Gesetzes ein, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist jedoch zur Durchführung der Versicherungspflicht eine Meldung der für die Versicherung in Betracht kommenden Person bei der zuständigen Krankenkasse erforderlich. Dabei ist grundsätzlich die Krankenkasse zuständig, bei der die Person zuletzt versichert war. Diese Meldung sollte zeitnah bei dieser Krankenkasse erfolgen, da die Beitragspflicht mit dem Eintritt der Versicherungspflicht beginnt und die Beiträge grundsätzlich nachzuzahlen sind, falls sie nicht rechtzeitig entrichtet werden. Für Haftentlassene, die nach der Haft die Voraussetzungen für die Gewährung laufender Leistungen der Sozialhilfe nach dem Dritten, Vierten, Sechsten oder Siebten Kapitel Sozialgesetzbuch XII erfüllen, keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und der gesetzlichen Krankenversicherung zuzuordnen sind, gilt Folgendes: Personen, die am Tag der Haftentlassung (oder später) einen Antrag auf laufende Leistungen der Sozialhilfe stellen, unterliegen der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialgesetzbuch V. In diesem Fall tritt am Tag des Verlassens der Vollzugsanstalt kraft Gesetzes die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ein, weil zu diesem Zeitpunkt keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht. Gewährt der Sozialhilfeträger anschließend laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, bleibt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen. Der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung wird ggf. vom örtlichen Sozialhilfeträger übernommen. Personen, die bereits während der Haft einen Antrag auf laufende Leistungen der Sozialhilfe stellen, haben hingegen – wenn sie die Voraussetzungen erfüllen – bereits am Tag der Haftentlassung einen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe. Die Leistungen der Sozialhilfe umfassen auch die Hilfe bei Krankheit, so dass ein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall besteht und keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialgesetzbuch V entsteht. Seit dem 1. Januar 2009 besteht zudem für alle ehemals privat versicherten Personen mit Wohnsitz im Inland die Pflicht zum Abschluss eines Krankenversicherungsvertrags, der mindestens eine

Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung umfasst und bei dem die für tariflich vorgesehene Leistungen vereinbarten absoluten und prozentualen Selbstbehalte betragsmäßig 5.000 Euro im Jahr nicht überschreiten dürfen. Wer also vor seiner Inhaftierung privat krankenversichert war und ohne Anspruch auf anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nach der Haftentlassung ist, wird in der privaten Krankenversicherung versicherungspflichtig. Der Versicherungspflicht kann durch jeden Tarif, der die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, oder durch eine Versicherung im Basistarif genügt werden. Alle privaten Unternehmen müssen Nichtversicherten seit dem 1. Januar 2009 unabhängig vom Gesundheitszustand Zugang zum Basistarif gewährleisten, in dem weder Risikozuschläge noch Leistungsausschlüsse erlaubt sind. Die Leistungen im Basistarif müssen in Umfang, Art und Höhe mit dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sein.

### **1.3 Pflegeversicherung**

Gefangene sind grundsätzlich nur dann in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig, wenn sie der gesetzlichen Krankenversicherung (als freiwilliges oder Pflichtmitglied) angehören. Sie sind in der privaten Pflegeversicherung versicherungspflichtig, wenn sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen Krankheit mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen versichert sind. Bei einem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht die Möglichkeit der Weiterversicherung (§ 26 Sozialgesetzbuch XI). Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft bei der zuständigen Pflegekasse zu stellen; dadurch kann u. a. auch ein bestehender Versicherungsschutz für Familienangehörige erhalten werden. Um Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten, ist es erforderlich, eine Vorversicherungszeit zu erfüllen. Bei einem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung kann daher die Möglichkeit der Weiterversicherung in der Pflegeversicherung im Einzelfall auch dann interessant und erforderlich sein, wenn die Notwendigkeit einer freiwilligen Fortsetzung der Krankenversicherung nicht gesehen wurde. Wer seine bisherige private Krankenversicherung für die Dauer der Inhaftierung auf eine Ruhensversicherung ohne Leistungsberechtigung umstellt, kann gegebenenfalls in dieser Zeit auch die private Pflegeversicherung auf eine Ruhensversicherung zum reduzierten Beitrag umstellen.

### **1.4**

Gefangene, denen gestattet wird, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen (§ 39 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz), unterliegen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches VI, des Sozialgesetzbuches V und des Sozialgesetzbuches XI der Versicherungspflicht in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung wie freie Arbeitnehmer. Sie haben einen Leistungsanspruch gegen die Krankenkasse; der Anspruch auf Gesundheitsfürsorge gegen die Vollzugsbehörde ruht (§ 62 a Strafvollzugsgesetz).

## **2. Unfallversicherung**

Gefangene sind gegen Arbeitsunfälle versichert (§ 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VII), sofern sie wie Beschäftigte tätig werden. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles erhalten sie Verletztengeld, wenn wegen der Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt nicht gezahlt wird.

## **3. Arbeitslosenversicherung**

### **3.1 Versicherungspflicht**

Gefangene, die Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe (§§ 43, 44, 176, 177 Strafvollzugsgesetz) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von

Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach dem Sozialgesetzbuch III nicht erhalten, sind nach § 26 Abs. 1 Nr. 4

Sozialgesetzbuch III grundsätzlich versicherungspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit.

Die Beiträge der Gefangenen trägt das für die Vollzugsanstalt zuständige Land. Unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz wird der Bemessung des Beitrags zur Bundesagentur für Arbeit ein Betrag in Höhe von 90 v. H. der Bezugsgröße gem. § 18 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV zugrunde gelegt. Auf der Grundlage von § 195 Strafvollzugsgesetz behält die Vollzugsbehörde von dem Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe der Gefangenen einen Betrag ein, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielten. Bei der Entlassung in die Freiheit stellt die Vollzugsanstalt den Gefangenen eine Bescheinigung über die Zeiten aus, in denen sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Entlassung als Gefangene nach § 26 Abs. 1 Nr. 4

Sozialgesetzbuch III versicherungspflichtig waren. Gefangene, die Verletztengeld nach den §§ 45 ff. Sozialgesetzbuch VII erhalten, sind nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch III versicherungspflichtig, wenn sie unmittelbar vor Zahlung des Verletztengeldes versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem Sozialgesetzbuch III bezogen haben. Die Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit tragen nach § 347 Sozialgesetzbuch III die Gefangenen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung je zur Hälfte. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung tragen die Beiträge allein, wenn das Entgelt, nach dem das Verletztengeld bemessen wird, den in § 347 Sozialgesetzbuch III bestimmten Grenzwert nicht übersteigt. Der von den Gefangenen zu tragende Anteil wird von dem Verletztengeld einbehalten. Über die Zeiten des Bezuges von Verletztengeld erhalten die Gefangenen eine Bescheinigung (§ 312 Abs. 3

Sozialgesetzbuch III). Zeiten, in denen Versicherungspflicht als Gefangener oder wegen des Bezuges von Verletztengeld bestand, dienen in gleicher Weise wie Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zur Begründung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld und andere beitragsabhängige Leistungen der Arbeitsförderung.

Für Gefangene, denen gestattet wird, einer Arbeit, Berufsausbildung oder einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen (§ 39 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz), gelten dieselben Vorschriften zur Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit nach dem Sozialgesetzbuch III wie für freie Arbeitnehmer.

### 3.2 Leistungen

Während des Vollzuges werden Entgeltersatzleistungen nach den §§ 116 ff. Sozialgesetzbuch III, namentlich Arbeitslosengeld, arbeitslosen Gefangenen grundsätzlich nicht gewährt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für arbeitslose Gefangene, denen gestattet wird, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen (§ 39 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz). Falls Gefangene bis zur Inhaftierung bereits derartige Leistungen bezogen oder beantragt haben, sind sie verpflichtet, der Agentur für Arbeit unverzüglich den Haftantritt mitzuteilen. Wird Arbeitslosengeld für eine Zeit während der Inhaftierung überwiesen, müssen diese Leistungen an die Agentur für Arbeit zurückgezahlt werden. Bei unterlassener oder verspäteter Mitteilung kann gegen den Leistungsempfänger ein Bußgeld festgesetzt, unter Umständen sogar Strafanzeige erstattet werden. Die Entlassenen haben die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld im Sozialgesetzbuch III vorgeschriebene Anwartschaftszeit unter anderem erfüllt, wenn sie innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre vor dem Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung bei der Arbeitsagentur mindestens 12 Monate als Arbeitnehmer oder Gefangene mit Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung tätig waren. Diese Zeiten sind durch entsprechende Arbeitsbescheinigungen nachzuweisen. Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich unter anderem nach der Gesamtdauer dieser Versicherungspflichtverhältnisse. Neben dem Arbeitslosengeld können die Arbeitsagenturen auf Antrag Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbringen. Hierzu

gehören u. a. die Förderung von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, Trainingsmaßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die Übernahme von Bewerbungskosten, Gewährung von Lohnkostenzuschüssen an Arbeitgeber und Überbrückungsgeld an Existenzgründer. Von diesen Fördermaßnahmen können auch arbeitslose Gefangene profitieren, die die Anwartschaft für das Arbeitslosengeld erfüllt haben und denen gestattet ist, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen (§ 39 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz).

#### **4. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II)**

Wenn nach der Entlassung ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht besteht, weil die Anwartschaft nicht erfüllt ist, kann unter bestimmten, im Sozialgesetzbuch II geregelten Voraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, insbesondere Arbeitslosengeld II, gegeben sein. Für die Dauer der Inhaftierung werden keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II erbracht, weil Inhaftierte grundsätzlich von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen sind (§ 7 Abs. 4 SGB II). Dies gilt auch im Hinblick auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für Gefangene, denen gestattet ist, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen (§ 39 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz). Der Anspruchsausschluss gilt nicht für (ergänzende) Leistungen an Freigänger, die mindestens 15 Stunden wöchentlich auf dem regulären Arbeitsmarkt beschäftigt sind. Falls Gefangene bis zur Inhaftierung bereits Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen oder beantragt haben, sind sie verpflichtet, dem Leistungsträger unverzüglich den Haftantritt mitzuteilen. Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld II ist, dass die Haftentlassenen erwerbsfähig sind. Dies ist der Fall, wenn sie von ihrem körperlichen und geistigen Leistungsvermögen her in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein. Weiterhin müssen sie hilfebedürftig sein. Sie dürfen nicht über Einkünfte verfügen, mit denen der laufende Lebensunterhalt bestritten werden kann. Ist Vermögen vorhanden, das gewisse Freibeträge überschreitet, führt dies ebenfalls zum Verlust des Anspruchs. Auch Einkommen und Vermögen von Eltern (bei Haftentlassenen unter 25 Jahren), Ehepartnern, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft können zur Ablehnung des Antrags auf Arbeitslosengeld II führen. Ein bei Haftentlassung gegebenenfalls ausgezahltes Überbrückungsgeld wird als Einkommen bei der Feststellung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II berücksichtigt. Das Arbeitslosengeld II setzt sich für Alleinstehende aus der Regelleistung und angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zusammen.

Die örtlich zuständigen Behörden legen Mietobergrenzen fest, bis zu deren Höhe die Kosten der Unterkunft übernommen werden. Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde ist zweckmäßig. Haftentlassene, bei denen festgestellt ist, dass sie wegen Krankheit oder Behinderung dauerhaft nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten, können weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosengeld II beanspruchen. Für diese Personen kommt bei Bedürftigkeit die Beantragung von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII in Betracht.

#### **5. Arbeitslosmeldung, Antragstellung**

Arbeitslosengeld wird frühestens ab dem Tag der Antragstellung und der persönlichen Arbeitslosmeldung geleistet. Dies ist in der Regel der Tag der erstmaligen Vorsprache in den Räumen der Arbeitsagentur nach Haftentlassung. Eine schriftliche Arbeitssuchendmeldung ersetzt in keinem Fall die erforderliche persönliche Meldung. Auch Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe werden nicht rückwirkend, sondern erst ab Antragstellung bzw. ab Bekanntwerden der Notlage geleistet. Den Gefangenen wird geraten, möglichst frühzeitig, d. h. schon vor Haftentlassung die möglichen Ansprüche und Zuständigkeiten zu klären und ggf. erforderliche Zustimmungen (z. B. zum Abschluss eines Mietvertrages) einzuholen. Ist

eine persönliche Vorsprache nicht möglich, kann eine schriftliche Kontaktaufnahme zweckmäßig sein.

Ist die Zuständigkeit nicht eindeutig geklärt, empfiehlt es sich, bei den in Betracht kommenden Leistungsträgern gleichzeitig vorzusprechen und jeweils einen gesonderten Antrag zu stellen. Dies gilt insbesondere für aufstockendes Arbeitslosengeld II zum Arbeitslosengeld, das nur geleistet wird, wenn sowohl bei der Arbeitsagentur als auch beim für das Arbeitslosengeld II zuständigen Träger ein Antrag eingereicht wird.

## **6. Auskunftsstellen**

Den Gefangenen wird empfohlen, Zweifelsfragen, die im Zusammenhang mit ihrer sozialen Sicherung auftreten – ggf. durch Vermittlung der Vollzugsanstalt –, durch Rückfrage bei den zuständigen Stellen (z. B. Versicherungsamt, Gemeinde-/Stadtverwaltung, Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung, Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Krankenkasse, Pflegekasse, Agentur für Arbeit, für das Arbeitslosengeld II zuständige Träger, Sozialhilfeträger) zu klären. Den Anfragen sind möglichst alle Versicherungsnachweise beizufügen.

Nähere Einzelheiten zum Arbeitslosengeld und zum Arbeitslosengeld II sowie zu den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung können den bei den Agenturen für Arbeit erhältlichen Merkblättern entnommen werden.

## **Anhang IV Krankenversicherung**

### **Wege zu einem Krankenversicherungsschutz für Strafgefangene und Untersuchungshaftgefangene<sup>75</sup> nach der Entlassung<sup>76</sup> und dabei auftretende Probleme<sup>77</sup>**

#### **1. Der vorgesehene Weg**

Für Empfänger von Sozialhilfeleistungen ist die Versicherung in der gesetzlichen Pflichtversicherung gekoppelt an den Bezug von Leistungen des jeweiligen Sozialhilfeträgers.

Deshalb muss ein Straf- oder Untersuchungshaftgefangener möglichst unmittelbar nach seiner Entlassung einen Antrag auf Sozialhilfeleistungen (ALG I, II, aufstockende Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung) bei dem entsprechenden Amt stellen (Agentur für Arbeit, Job-Center, Amt für Grundsicherung und Soziales). Die Antragstellung erfordert persönliches Erscheinen beim Amt und die Beifügung diverser Unterlagen. Der Leistungsbescheid (Dauer bis zur Erteilung etwa 3 – 4 Wochen) muss nicht abgewartet werden. Der Entlassene kann sich mit einer entsprechenden Bescheinigung über die Antragstellung bei der für ihn zuständigen Krankenkasse melden. Dabei ist grundsätzlich diejenige Krankenkasse zuständig, bei der der Entlassene vorher versichert war. Auch die Meldung bei der Krankenkasse setzt in der Regel persönliches Erscheinen voraus. Nach Prüfung seiner Mitgliedschaft (dies kann in der Praxis - z. B. bei der AOK – auch 3 – 4 Wochen dauern und setzt die Bewilligung von Sozialhilfeleistungen voraus) erhält er eine Versichertenkarte, die er bei einem Arztbesuch vorlegen muss.

In dringenden Fällen kann eine vorläufige Bescheinigung von der Krankenkasse für den Arztbesuch ausgestellt werden (was unter Umständen aber auch 2 – 3 Wochen dauern kann). In ganz besonders dringend behandlungsbedürftigen Fällen reicht eine telefonische Bestätigung der Krankenkasse, dass der Patient sich bei ihr angemeldet hat<sup>78</sup>.

Hinter diesem praktischen Weg stehen folgende rechtliche Regelungen:

Der Versicherungsschutz durch den vorrangigen Versicherungstatbestand nach § 5 Abs. 1 SGB V setzt erst ein, wenn ein versicherungspflichtiger Leistungsbezug feststeht (z.B. Wiederaufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, Bewilligungsbescheid über die Gewährung von

---

<sup>75</sup> Hier beschränkt auf die Empfänger von Sozialhilfeleistungen, weil diese die Mehrzahl der Inhaftierten ausmacht und hier auch die meisten Probleme auftauchen.

<sup>76</sup> Grundlage der Beschreibung sind die allgemeinen gesetzlichen Regelungen und des Näheren das Merkblatt Anhang IV.

<sup>77</sup> Grundlage hierfür sind die Erfahrungen der Leiterin und der AbteilungsleiterInnen der UHA.

<sup>78</sup> Die Versichertenkarte oder der Kranken- oder Berechtigungsschein können nachgereicht werden, § 15 Abs.5 SGB V.

Sozialleistungen). Vorher, und zwar unmittelbar nach Verlassen der Haftanstalt und mit Stellung des Antrags auf Sozialhilfeleistungen,<sup>79</sup> greift der Versicherungsschutz durch den Auffangtatbestand des § 5 Abs. 13 SGB V., der bis zum Einsetzen des vorrangigen Versicherungstatbestandes gilt. Es gibt also theoretisch für Straf- und Untersuchungsgefangene unmittelbar nach der Entlassung einen lückenlosen Krankenversicherungsschutz, vorausgesetzt, sie halten die oben aufgezeigten Schritte auch praktisch ein und die Bescheinigungen durch die Krankenkasse für einen Arztbesuch werden problemlos erteilt.

Für Ausländer gilt: Haben sie einen gültigen Aufenthaltstitel, können sie Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen und wie zuvor beschrieben Krankenversicherungsschutz erhalten. EU-Bürger, die hier schwarz gearbeitet haben und nicht krankenversichert sind, haben keine Leistungsansprüche und einen möglichen Krankenversicherungsschutz nur im Heimatland. Für illegal hier lebende ausländische Personen, die erkrankt sind, bietet die von der BASFI eingerichtete „Clearingstelle für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge“<sup>80</sup>, Adenaueralle 10, in eingeschränktem Umfang Beratung und medizinische Versorgung.

## **2. Probleme bei der praktischen Umsetzung**

Probleme, die auch die AbteilungsleiterInnen in den Strafanstalten und der UHA in ihrer Fürsorge für die Inhaftierten belasten, gibt es insbesondere bei schwer erkrankten Gefangenen, die unmittelbar im Anschluss an die Entlassung dringend medizinisch versorgt werden, u. U. auch schnell operiert werden müssen. In solchen Fällen zählt jeder Tag.

### **2.1. Probleme bei Stellung des Antrages auf Sozialhilfeleistungen**

Zeitliche Verzögerungen und Schwierigkeiten kann es bereits bei der Stellung des Antrags auf Sozialhilfeleistungen geben.

Der Antrag muss persönlich bei dem zuständigen Sozialhilfeträger abgegeben werden; er kann in der Haft nur formularmäßig vorbereitet werden. Bei einer Entlassung am Freitagnachmittag ist dafür erst am kommenden Montag Gelegenheit. War jemand nie oder längere Zeit nicht im Leistungsbezug, müssen dem Antrag alle erforderlichen Dokumente beigelegt werden (Personalausweis, bei Ausländern der Aufenthaltstitel), diese müssen zeitnah beschafft werden.

Der Antrag muss beim zuständigen Sozialhilfeträger gestellt werden. Hier gibt es schwierige Fragen:

War jemand vorher nicht im Leistungsbezug und wird wohnungslos entlassen – wer ist der zuständige Sozialhilfeträger?

---

<sup>79</sup> Dieser muss vorliegen, damit die Krankenkasse davon ausgehen kann, dass die Beitragszahlung durch den entsprechenden Sozialhilfeträger gesichert ist.

<sup>80</sup> Siehe unter [www.fluechtlingszentrum-hamburg.de](http://www.fluechtlingszentrum-hamburg.de).

Wenn jemand während der Haft schwer erkrankt ist, muss geprüft werden, ob er noch für 3 Stunden arbeitsfähig ist (Voraussetzung für den Bezug von ALG II; falls nicht, kommt Grundsicherung im Betracht). Wer veranlasst diese Prüfung? An welches Amt – Job-Center oder Amt für Grundsicherung und Soziales – soll der Entlassene sich wenden? Das *Merkbblatt* empfiehlt in solchen Fällen, bei den in Betracht kommenden Leistungsträgern gleichzeitig vorzusprechen und jeweils einen gesonderten Antrag zu stellen. Das bedeutet mindestens nicht unerhebliche zeitliche Verzögerungen.

## **2.2. Probleme bei der Anmeldung bei der Krankenversicherung**

Auch bei der Krankenkasse ist das persönliche Erscheinen bei der Anmeldung erforderlich. War der Entlassene vor der Inhaftierung krankenversichert, so ist die frühere Krankenkasse weiterhin für ihn zuständig und die Wiederaufnahme ist relativ einfach, weil alle Unterlagen dort bereits vorliegen.

Schwieriger wird es, wenn der Entlassene nicht versichert war oder – wie bei Gefangenen mit langen Strafen – diese Zeit lange zurückliegt. Dann müssen die erforderlichen Dokumente neu eingereicht werden. Kommt z.B. eine Familienversicherung über die Ehefrau des Entlassenen in Betracht, muss diese ein entsprechendes Antragsformular ausfüllen und ein Foto ist beizufügen. Gibt es Schwierigkeiten unter den Eheleuten, gibt es u. U. auch Schwierigkeiten bei dieser Frage.

Probleme gibt es hier insbesondere bei der Prüfung der Mitgliedschaft. Die MitarbeiterInnen der UHA berichten z.B. über die Weigerung einer Krankenkasse, einen Entlassenen neu aufzunehmen, weil in der Vergangenheit hohe Rückstände an Beitragszahlungen<sup>81</sup> aufgelaufen sind und zu erwarten ist, dass der Entlassene diese Schulden nicht wird begleichen können. Dieses Problem ist in der Vergangenheit bis zum 1. August 2013 aufgetreten, wird aber ab 1. Januar 2014 wieder auftreten können<sup>82</sup>. Des Weiteren haben die MitarbeiterInnen der UHA von Schwierigkeiten und langer Dauer der Prüfungsverfahren betreffend die Mitgliedschaft berichtet, wenn sich schwer erkrankte Entlassene neu bei einer Krankenkasse anmelden wollen, weil diese die hohen Kosten für die Behandlung nicht übernehmen wollen. Solche Verzögerungen sind bei dringend behandlungsbedürftigen Erkrankten schlicht dramatisch.

---

<sup>81</sup> Siehe hierzu bei wikipedia unter „Versicherungspflicht“: Melden sich Personen, die nicht gesetzlich versichert waren, bei einer Krankenkasse, müssen sie u.U. hohe Nachzahlungen leisten, weil die Beiträge zur Krankenversicherung auch für nichtversicherte Zeiten zu zahlen sind.

<sup>82</sup> Hierfür ist das „Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung“ vom 1. August 2013 maßgeblich. Nach diesem Gesetz werden vorher nicht versicherten Personen, die sich in diesem Zeitraum bis 31. Dezember 2013 bei einer Krankenkasse melden, die bis dahin fällig gewordenen Beiträge erlassen.



